Buchführung für schweizerische Viehversicherungsgenossenschaften.

Von Prof. F. Anderegg in Bern.

Motto: "Und wenn in Gold die Felder prangen, "Im Stalle steht das schönste Vieh, "Die Bäume voller Früchte hangen: "Versichere sie!"

A. Allgemeines über Organisation, Prinzip, Betriebssysteme etc. der schweizerischen Viehversicherungen, in Rücksicht auf die Buchführung.

Auf einen Antrag von Herrn Dr. L. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, an der Jahresversammlung des "Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker" und "der schweizerischen statistischen Gesellschaft" in Lausanne vom 7.—8. November 1898: "Es möchte für den Betrieb schweizerischer Viehversicherungen eine einheitliche Buchführung angestrebt werden ")", schrieb das Tit. schweizerische Landwirtschaftsdepartement unterm 14. Dezember 1898 folgende Preisfrage aus:

"Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, in der Absicht, für die obligatorische Viehversicherung eine möglichst zweckmässige Buchführung zu beschaffen, setzt hiermit für Prämiierung der besten Anleitung zu einer Buchführung für die Viehversicherungsgenossenschaften einen Betrag von Fr. 1000 aus, der nach Beschluss eines vom Departement ernannten Preisgerichtes den besten Entwürfen, die bis 1. Mai 1899 eingesandt werden, zufallen soll.

Bedingungen:

1. Die Buchführung muss den Anforderungen, die durch die Viehseuchenpolizei mit Bezug auf die Viehverkehrs-, beziehungsweise Viehbestandskontrolle, an die Viehinspektoren gestellt werden, entsprechen (siehe das vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebene und von ihm zu beziehende Büchlein: "Die Obliegenheiten des Viehinspektors").

- 2. Sie soll den versicherungstechnischen Ansprüchen auf möglichst vollkommene und einfache Weise genügen.
- 3. Sie soll ein möglichst vollkommenes Bild über den Umsatz beim Viehstand (Geburten, Schlachtungen, sowie anderweitigen Zu- oder Abgang nach Geschlecht, Gewicht oder Wert und Alter) ohne grosse Mühe gewinnen lassen.
- 4. Die Entwürfe sind mit einem verschlossenen und mit Motto versehenen Couvert, das die Adresse des Verfassers enthält, bis 1. Mai 1899 an das Departement zu senden."

Diese Aufgabe wurde von 28 Bewerbern zu lösen versucht. Mit Rücksicht darauf, dass kein einziger Bewerber die Bedingung 1 der Ausschreibung richtig interpretierte, wurde keine der Arbeiten prämiiert; dagegen wurden 6 Anerkennungspreise zugesprochen (Resultate, bekannt gegeben im Herbst 1899).

Oberflächlich betrachtet, erschien diese Preisfrage etwas verfrüht, da die gegenwärtig bestehenden Viehversicherungen, wenn auch die Grundlage für die allgemeine Organisation derselben im Bundesgesetz für Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 (Abschnitt D, Art. 13) und der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 (Art. 75) einigermassen gegeben sind, noch kein einheitliches Betriebssystem angenommen haben, wie uns nachstehende schematische Zusammenstellung zeigt:

¹⁾ Vgl. Procès-verbal de la Conférence de l'Union des statisticiens officiels et de la Société suisse de statistique, tenue dans la salle du Grand Conseil à Lausanne les 7 et 8 novembre 1898 (Berne, Stæmpfli et Cie., 1899).

	V	ergleichende Darstellung der Bestimn	nungen über Organisa	tion, Betriebssysteme et
I	II	Ш	IV	v
Kanton	Datum des Gesetzes	Allgemeines über Organisation etc.	Ausschluss von der Versicherung	Aufnahme und Einschätzung
1. Baselstadt .	1. XII. 1892 revid. am 14. XI. 1895. Verordnung dazu vom 7. I. 1893.	Kantonale Viehversicherung, mit den Bezirken Grossbasel, Kleinbasel-Kleinhüningen und Riehen-Bettingen. Jeder Bezirk hat eine eigene Schatzungskommission und diese drei Kommissionen behandeln unter dem Vorsitz des kantonalen Finanzdirektors die Geschäfte gemeinsam. Die Kommissionen werden auf sechs Jahre gewählt. Das Rechnungswesen wird von der Staatskasse besorgt. Obligatorium.	Schlacht- und Handels- vieh und Jungvieh unter einem Jahre.	Je am 15. XI. eines Jahres findet eine Viehzählung statt, auf Grund welcher die Eintragungen für das neue Betriebsjahr (1. I. bis 31. XII) vorgenommen werden. Mutationen im versicherungspflichtigen Viehstand während eines Betriebsjahres sind der Staatskasse mitzuteilen.
2. Innerrhoden .	29. X. 1894.	Ortsversicherung auf Gegenseitigkeit — Umfang: mindestens 200 Stück — unter eigener Verwaltung, mit vom Regierungsrat genehmigten Statuten. Eintritt nicht obligatorisch.	Alp- und Stellvieh ausserkantonaler Eigentümer. Vieh, das schon in einer ähnlichen Anstalt versichert ist.	Rindvieh von über ¹ /2 Jahr alt, das zur Zeit der Aufnahme gesund ist.
3. Solothurn	25. XI. 1894, Verord- nung vom 9. I. 1897. Nachtragsverord- nung vom 10. XII. 1894 betr. Ziegen, mit Abänderung vom 14. VI. 1897.	Kantonale obligatorische, aut Gegenseitigkeit beruhende Versicherung für Rindvieh und fakultativ auch für Ziegen. Die Geschäftsleitung besorgt der Regierungsrat, das Rechnungswesen die Staatskasse, und zwar unter Oberaufsicht des Kantonsrates. Der Oberamtmann vermittelt den Verkehr mit dem Landwirtschafts-Departement und den Versicherten. Die erforderlichen Direktiven und Erläuterungen giebt dem mit dem kantonalen Viehversicherungswesen in Beziehung stehenden Personal die Verordnung von 1897.	1. Stell- und Alpvieh ausserkantonaler Eigentümer, d. h. Vieh, welches von auswärts bloss vorübergehend im Kanton eingestellt wird. 2. In den Kanton eingeführtes Schlachtvieh der Händler und Metzger.	Jährlich im Mai für Rindvieh und im Dezember für Ziegen; die erstere Aufnahme auf Anordnung der Ammannämter auf Kosten der Einwohnergemeinden, die letztere durch die Viehinspektoren.
4. Ausserrhoden	29. XI. 1895, Abschnitt4a derVer- ordnung betreffs Förderung d.Vieh- zucht. Nachtrag vom 25. XI. 1897.	Ortsviehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; staatliche Aufsicht für diejenigen, welche kantonale Bei- träge erhalten, für diese auch Ver- pflichtung für regierungsrätliche Sank- tion der Statuten.	_	_

in den seit 1894 erlassenen oder revidierten kantonalen Viehversicherungsgesetzen 1)

. VI	VII	VIII	IX	x
Beitragspflicht	Ausschluss von der Entschädigung	Schadenermittlung und -vergütung	Mittel zur Bestreitung der Schadenvergütung und Verwaltungskosten	Bildung von Reservefonds
Die je auf 15. II. fälligen Prämien sind für Bauern- vieh Fr. 2. 50, für Milchvieh Fr. 3 per Stück. Nach- schüsse sind vor- gesehen, und an ein allfälliges De- ficit zahlt der Staat einen Bei- trag,derderHöhe der Nachschüsse gleichkommt.	1. Brandunfälle. 2. Unfälle d. Selbstverschuldung des Eigentümers. 3. Fälle, wo der Eigentümer eine rechtzeitige Anzeige unterlässt, oder bei der Abschlachtung selbständig vorgeht. Notfälle vorbehalten.	Die Einschätzung des Tiers erfolgt bei dessen Abschätzung durch die betreffende Kommission mit Vertretung des Finanz-Departements. Der Schaden wird zu 4/5 des Verkehrswertes entschädigt, ausnahmsweise ganz, wenn die Schlachtung auf Anordnung der Staatsbehörde aus sanitäts-polizeilichen Gründen erfolgt. In allen Fällen ist ein patentierter Tierarzt und Fleischinspektor herbeizuziehen. Das Fleisch kann unter Umständen unter die Mitglieder des betreffenden Bezirkes nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt werden.	Mittel sind: 1. Prämien der Versicherungspflichtigen, 2. Staatsbeiträge, welche der Gesamtsumme der Prämien der Versicherten gleichkommen, eventuell 3. Nachschüsse der Versicherten und des Staates, sofern der Reservefonds nicht ausreicht.	Durch Aktivüber- schüsse eines Rechnungsjahrs.
Auf Grund periodi- scher Einschät- zung. nach Geld- wert und nicht nach Stückzahl. Nachschüsse vor- gesehen.	_	Minimum der Vergütung: 75 % der Einschätzungssumme.	Jahresprämien der Mitglieder etc. Jährlicher Staatsbeitrag von 2 % der Einschätzungssumme.	Aus den Überschüssen der Jahresrechnungen. Ist zu äufnen, bis er wenigstens 1/20 d. Versicherungssumme ausmacht.
Für Rindvieh jähr- lich per Stück 50 Rp. und für Ziegen 5 Rp.	 Unfälle infolge Brandschaden od. Blitzschlag. Unfälle u. Krankheiten, welche infolge Selbstverschulden der Eigentümer entstehen. Fälle, die nach Art. 17—20 des Bundes-Gesetzes betreffs Viehseuchenpolizei entschädigt werden. 	Zur Schadenermittlung ist der Schlachtwert des Tieres massgebend. Der Wert der verwendbaren Teile ist dabei in Abzug zu bringen. Zu den Abschätzungen ist ein patentierter Tierarzt und der Viehinspektor der betreffenden Gemeinde herbeizuziehen. Die Entschädigungsansprüche beurteilt der Regierungsrat gestützt auf ein tierärztliches Zeugnis und einen Bericht des Oberamts.	 Jahresbeiträge der Mitglieder. Jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 2000. Ertrag der Viehgesundheitsscheine nebst den Strafgebühren aus dem Viehgesundheits- und Viehzuchtwesen. Beitrag des Bundes. 	Der Reservefonds (kant. Viehversicherungskasse) soll bei den gesetzlich vorgesehenen Prämien auf der Höhe von Fr. 200,000 erhalt. bleiben; bei Verminder. desselben werden die kanton. Beiträge und Prämien erhöht, bei Vermehrung auf 300,000 Franken entsprechend reduziert.
1) Soweit sie 6	ür die Buchhaltung von	Bei staatlich unterstützten Versicherungen werden mindestens 15% des Schadens als Selbstversicherung berechnet.	Der Staat vergütet den Versicherungen 20 bis 30% des Schadens durch Unfälle (inklusive Blitzschlag) und Krankheiten, sofern es nicht Tiere betrifft, die: a. nicht anderweitig versichert waren; b. infolge Selbstverschulden des Eigentümers oder der von diesem mit der Wartung und Pflege des Viehes betrauten Personen abgethan werden mussten; c. durch Feuersbrunst oder durch Rinderpest oder Lungenseuche umgekommen sind; d. mit Tuberkulose behaftet waren und noch nicht 3 Monate lang im Besitz der Versicherten standen und e. in Gemeindebezirken, wo der Rauschbrand schon aufgetreten ist, nicht gegen denselben geimpft wurden.	

	1	Vergleichende Darstellung der B	1	
I	II	ш	IV	V
Kanton	Datum des Gesetzes	Allgemeines über Organisation etc.	Ausschluss von der Versicherung	Aufnahme und Einschätzung
5. Zürich	19. V. 1895, Abschnitte I und II.	Obligatorische Versicherung für Rindvieh, durch Bildung von Versicherungskreisen, die in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen. Jeder Versicherungskreis hat eine selbständige Verwaltung und arbeitet unter regierungsrätlich genehmigten Statuten. Die Versicherung kann auch auf Kleinvieh ausgedehnt werden, und ist der Kanton auch befugt, an Pferdeversicherungen Beiträge zu verabfolgen. Übertretungen des Gesetzes werden mit Bussen bis auf Fr. 200 bestraft. Zwischen den Versicherungskreisen besteht eine Art Freizügigkeit, indem Tiere, welche von einem Versicherungskreis in einen andern, dauernd oder vorübergehend, kommen, während des Betriebsjahres im alten Versicherungskreis fortversichert bleiben.	 Bei der Anmeldung krank gefundenes Vieh. Vieh unter 3 Monaten und in den Kanton eingeführte Kühe über 10 Jahre. Handelsvieh durch Beschluss der Kreisversammlung. Aus andern Kantonen eingeführtes, d. h. zugekauftes Vieh während den ersten 10 Tagen. Tiere, welche ausserhalb des Kantons gesömmert werden, während der daherigen Sömmerungszeit. Von auswärts in den Kanton eingeführtes Sömmerungsvieh. 	Die Aufnahme erfolgt durch eine jährlich mindestens einmalig vorzunehmende Ein- schätzg. Zwischen- einschätzungen er- folgen auf Kosten des Eigentümers. Maximum der Ein- schätzung: Fr. 700 für weibliche und Fr. 1000 für männ- liche Tiere.
6. Glarus	10. V. 1896.	Fakultatives Obligatorium. Ortsversicherungen unter staatlicher Aufsicht, mit eigenen Verwaltungen und mit vom Regierungsrat genehmigten Statuten. Zuzug der Viehinspektoren in die Verwaltung. Rechnungen und statistische Übersichten sind nach einem allgem. vom Regierungsrat aufgestellt. Formular abzufassen. Der Regierungsrat stellt ein Normalstatut auf.	Die einzelnen Statuten der Orts- (Rind-)viehversicherungen be- stimmen den allfälligen Aus- schluss von Jungvieh, Handels- und Stellvieh.	
7. Tessin	9. IX. 1896, Abschnitt I, und Art. 20 des Decreto legislativo circa il pro- movimento dell' agri- coltura.	Fakultatives Obligatorium für Tiere des Rindviehgeschlechts, Statuten sind vom Staatsrat zu genehmigen. Der Versicherungskreis kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Ein- führung erfolgt durch Stimmenmehr- heit der Rindviehbesitzer.		_
8. Schaffhausen	2. III. 1897, Abschnitte I und II.	Obligatorische Rindviehversicherung mit den Versicherungskreisen, welche in der Regel mit den politischen Ge- meinden zusammenfallen. Fakultativ kann auch Kleinvieh versichert wer- den, wobei jedoch Schweine aus Zucht- und Mast-Anstalten ausgeschlossen werden können. In den obligatorischen Kreisversammlungen werden die Sta- tuten festgesetzt, die mit den Normal- Statuten des Regierungsrats zu kor- respondieren haben und die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.	 Bei der Aufnahme als krank befundene Tiere. Tiere unter einem halben Jahr und in den Kanton eingeführte Kühe über 10 Jahre. Tiere, die bereits bei andern Versicherungen gegen diesel- ben Gefahren versichert sind. Eventuell auch Handels-, und Schlachtvieh, worüb. die Kreis- versammlungen zu beschliessen haben. 	Die zur Versicherung gelangenden Tiere sind jährlich mindestens viermal neu einzuschätzen. In der Zwischenzeit stattfindende Einschätzungen gescheh. auf Kosten d. Besitzers. Das Einschätzungsmaximum ist für weibl. Tiere Fr. 800, für männl. Fr. 1000.
9. Graubünden .	28. XI.1897.	Fakultatives Obligatorium für Rindviehversicherungen. Mit ² / ₃ Stimmenmehrheit aller ständig in der Gemeinde wohnenden Rindviehbesitzer bilden sich die auf Gegenseitigkeit beruhenden, unter staatlicher Aufsicht stehenden Ortsviehversicherungen, deren Statuten vom Kleinen Rat genehmigt sein müssen. Die Buchführung und Jahresrechnung ist dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorzulegen.	 Tiere, welche nicht bleibend, d.h. nicht über 6 Monate, im Versicherungskreis eingestellt sind. Tiere unter 4 Monaten und über 15 Jahren. Tiere, welche beir Aufnahme als krank taxiert werden müssen. Handelsvieh, d.h. Tiere, welche behufs möglichst raschen Umsatzes durch Viehhändler angekauft werden; eventuell nach Ermessen des Vorstandes. Tiere, die in grosser Verlustgefahr, oder unter schlechter Behandl. d. Besitzer stehen, od. Schwierigk. i. d. Überw. bieten. 	Der Einschätzungsmodus ist in den einzelnen Statuten festzusetzen.

in den seit 1894 erlassenen oder revidierten kantonalen Viehversicherungsgesetzen

VI Beitragspflicht	VII Ausschluss von der	VIII Schadenermittlung und -vergütung	1X Mittel zur Bestreitung der Schadenvergütung	X Bildung von Reservefonds
1. Der ordentliche Beitrag ist von Fr. 100 Schatzungswert 50 Rp. 2. Die Kreisversammlung kann Nachschüsse beschliessen. Wird für ein abgehendes Stück während eines Betriebsjahres ein Tier von höherm Schatzungswert eingestellt, so ist für dieses letztere Tier für das betr. Betriebsjahr bloss für den Mehrwert einen Beitrag zu leisten. Nach drei aufeinanderfolgenden günstigen Betriebsjahren in einem Kreis können die Prämien in diesem reduziert werden.	Entschädigung 1. Brandunfälle. 2. Seuchenfälle nach Bundesgesetz. 3. Fälle von Selbstverschuldung des Eigentümers.	Bei einmaliger jährlicher Einschätzung wird das Tier vor der Abschlachtung nach dem dermaligen Wert im gesunden Zustande geschätzt und von dieser Schatzung der Erlös aus den verwendbaren Teilen in Abzug gebracht; an diesen wirklichen Schaden werden dann 80 % Entschädigung geleistet. Die Schadenvergütung für ein freiwillig verpfändetes Tier wird dem Gemeindeammann ausbezahlt, der dann das Weitere besorgt und anordnet. Für tuberkulös erkanntes versichertes Vieh ist die sofortige Schlachtung durch den Vorstand anzuordnen.	1. Beiträge der Versicherten. 2. Zinse des Reservefonds. 3. Erträgnisse des kantonalen Versicherungsfonds. 4. Einnahmen der Gebühren des Viehverkehrs. 5. Kantonsbeiträge, 20 % der Schadenvergütungen, und Bundesbeiträge, sowie allfällige Gemeindebeiträge und Bussen.	Überschüsse eines Rech- nungsjahres sollen in den Kreisen zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden.
Ist in den einzelnen Statuten bestimmt.	Brandfälle. Seuchenfälle im Sinne der Bundesgesetzgebung.	Ist den einzelnen Ortsversicherungen an- heimgestellt.	1. Ordentl.Beiträge der Mitglieder. 2. Allfällige Nachschüsse. 3. Beiträge aus der Staatskasse. Maximum: 1/3 der v. den Mitgliedern einbezahlten Beiträgen.	_
Ist in den einzelnen Sta- tuten bestimmt.	Seuchenfälle nach Bundesgesetz.		Jahreskr.d.St.b.Fr. 2000; p.St.d.ver- sich.Tiere i.Max. 50 Rp. D. Verabf. d.Staatsbeitr.erf. a. Grund e. Ber. a. d. Landw. Dep.	Wird in den einzelnen Statu- ten normiert.
Die Beitr. werden nach dem Schatzungsw. bemess. u. z. a. ordentl. Jahresbeitr. per Fr. 100: 50 Rp. Nachschüsse könn. v. d. Kreisvers. beschlossen werden. Nach 3 günst. aufeinand. folg. Rechnungsj. könn. die Präm. in 1 Versicherungskr. reduz. werd. Bei d. Ers. ausgetr. Tiere wird f. d. betr. Betriebsj. f. d. Mehrw. noch ein besond. Beitrag nachbezogen.	 Viehverlust inf. Brandunglück. Viehverlust inf. solcher Seuchen, für welche der Staat Entschädigungen leistet. Ganz oder teilweise Viehverlust, der auf Verschuldung d. Besitzer zurückzuführen ist. 	Als Grundlage der Schadenermittlung gilt die letztmalige Einschätzung, für angemeldete, noch nicht eingeschätzte Tiere eine besondere Schätzung. Vom Schatzungswert kommt der Erlös von den verwertbaren Teilen in Abrechnung und vom wirklichen Schaden werden dann 80 % entschädigt. Für freiwillig verpfändete Tiere wird die Entschädigung zur weiteren Verfügung an den Gemeinderatspräsidenten ausbebezahlt. Versicherte Tiere, welche tuberkulös befunden werden, sind auf Anordnung des Vorstandes sofort zu schlachten. Der Ersatz darf 80 % des wirklichen	 Beitr.d. Vsichert. Ausgefällte Ordnungsbussen. Zinse des Reservefonds und allf. Gemeindebeitr. Kantons. u. Bundesb., Kantonsb. 20% d.i. Betriebsjahr ausgericht. Schadenverg., a. d. kant. Viehversicherungsfonds. Beiträge der Mit- 	Überschüsse dienen zur Bildung und Äufnung von Reservefonds.
Wird von den einzelnen Statuten bestimmt.	Viehverl. durch Rinderpest und Lungenseuche. Viehverl. durch nachgewiesene Verschuldung d. Besitzers.	Schadens nicht übersteigen. Die Statuten müssen eine möglichst ausgiebige Verwertung der Überreste vorsehen.	glieder. 2. Staatsbeitrag: 30 % der Leistungen der Versicherer. 3. Bussen wegen Verheimlichung von Krankheiten, Doppelversicherung etc.	

		Vergleichende Darstellung der Bestimmun	gen über Organisa	tion, Betriebssysteme etc.
I	II	111	IV	v
Kanton	Datum des Gesetzes	Allgemeines über Organisation etc.	Ausschluss von der Versicherung	Aufnahme und Einschätzung
10. Aargau .	14. VII. 1898. Abschnitt A. Vollziehungs- verordnung da- zu von 1899 und Instruktion für d. Schätzungs- kommissionen, sowie eine Ver- ordnung u. An- leitung betref. Statutenauf- stellung.	Fakultatives Obligatorium für Rindviehversicherungen. Wenn mehr als die Hälfte der Besitzer des dauernd in einer Gemeinde eingestellten Rindviehs (d. h. die Besitzer von über der Hälfte des Rindviehbestandes der Gemeinde, resp. des Kreises) für Errichtung einer Ortsviehversicherung sind, so ist der bezügliche Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer verbindlich. Die vom Regierungsrat zu genehmigenden Statuten können auch die Aufnahme von Schweinen und Ziegen vorsehen. Die Aufsicht übt das unter der zuständigen Regierungsdirektion stehende kantonale Versicherungsamt. Die Versicherung beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis und dauert bis zur bleibenden Entfernung des Tieres aus dem Versicherungskreis; Ausnahmen vorbehalten.	1. Tiere unter drei Monaten. 2. Tiere, die bei der Anmeldung sich krank erweisen, insbesondere die mit Tuberkulose behafteten. 3. Handelsvieh, Pferde u. Schafe. 4. Eventuell ganz alte, schlechtgenährte, od. missbrauchte Tiere, od. Sömmerungsvieh.	Jährliche einmalige ordentliche Aufnahme und Einschätzung nach dem Selbstschatzungsmodus innerhalb den ersten 3 Tagen des Rechnungsjahres. Ausserordentliche Aufnahme bei jeweiligen Anmeldungen. Inspektionsschatzungen durch eine Schatzungskommission sind vorgesehen.
11. Freiburg	1899. Revision d. Gesetzes vom 27.IX.1888 nebst denNachträgen vom 25. I. 1889 und 22. II. 1889. Seit 1. I. 1900 in Kraft ge- treten.	Staatsviehversicherung einer- und Ortsviehversicherungen anderseits. Obligatorische gegenseitige Rindviehversicherung unter Oberaufsicht des Staatsrates und besonderer Leitung der Polizeidirektion für ansteckende oder infektiöse Krankheiten und Unfälle durch Feuer und Blitzschlag allgemein, für nicht ansteckende Krankheiten gemeindeoder gemeindegruppenweise. Bussen von Fr. 50 bis Fr. 200, in schweren Fällen mit Verlust auf jegliches Entschädigungsrecht sind vorgesehen für eigenmächtige Abschlachtungen, für Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes, für Verabreichung von das Fleisch ungeniessbar machenden Substanzen an die Tiere und für quacksalberische Behandlung der Tiere. Die Statuten der Ortsviehversicherungen, die einem Normalreglement entsprechen müssen, unterliegen der staatsrätlichen Sanktion. Jährliche Berichterstattungen nach einheitlichen Formularen an die kantonale Polizeidirektion.	1. Tiere unter drei Monaten u. über 10 Jahren. 2. Von andern Kantonen eingeführte Tiere während den ersten 30 Tagen und vom Ausland eingeführte während den ersten 6 Monaten. 3. Handelsvieh, d. h. das zum Wiederverkauf eingehandelte Vieh etc. 4. Die bei der Aufnahme i. schlecht ernährtem oder krank. Zustande befindlich. Tiere.	Jährliche einmalige ordentliche Einschätzung durch den Viehinspektor, den Eigentümer und eine vom Vorstand bezeichnete Person. Einschätzungsmaximum für weibliche Tiere Fr. 700, für männliche Fr. 1000. Ausserordentliche Einschätzung jederzeit auf Verlangen. Jeder Viehbesitzer erhält ein Büchlein, in welchem die Schatzung seiner versicherten Tiere verzeichnet ist.
12. Neuenburg .	5. V. 1899. Code rural, titre III, chapitre 3, sec- tion 2 et article 241 ff.	Fakultatives Obligatorium für Rindviehversicherungen. Bei ² / ₃ Stimmenmehrheit, sofern die diesbezüglichen Stimmenden zusammen die Hälfte des Viehstandes besitzen, oder bei einer Stimmenmehrheit, wenn die dafür Stimmenden mindestens ² / ₃ des Viehstandes im Versicherungskreis besitzen, erklärt der Staatsrat die Versicherung für das bezügliche Gebiet obligatorisch. Die zu erlassenden Versicherungsreglemente und die jährlichen Rechnungsberichte unterliegen der Genehmigung der Bundes- und Kantonsbehörden. Die Bundes- und Regierungsbehörden behalten sich eine weitergehende Kontrollierung der Verwaltungsgeschäfte vor. Jede Versicherungskasse soll eine dreigliedrige Expertenkommission (darunter ein diplomierter Veterinär) zur endgültigen Ausmittlung des Schadenersatzes, ferner eine fünf bis zwölfgliedrige Verwaltungskommission zur Besorgung der Geschäfte einsetzen.	1. Tiere unter sechs Monaten. 2. Tiere, welche nicht im Kanton Ansässigen an- gehören.	

in	den	seit	1894	erlassenen	oder	revidierten	kantonalen	Viehversicherungsgesetzen
111	ucii	3011	IUJT	CHASSCHEIL	UUCI	I CAIMICI ICII	Kalliullaitii	Viciivei Siciiei uliusueselleii

VI	VII	VIII	IX	х
Beitragspflicht	Ausschluss von der Entschädigung	Schadenermittlung und -vergütung	Mittel zur Bestreitung der Schadenvergütung und Verwaltungskosten	Bildung von Reservefonds
 Einmalige Eintrittsgebühr von 1/2°/o der Versicherungssumme. Ordentliche Jahresbeiträge nach dem Ergebnis der letzten Jahresrechnung, im Maximum 1/2°/o des Versicherungswerts. Für Tiere die im Lauf des Versicherungsjahres versichert werden, ist der Jahresbeitr. marchzählig zu berechnen, und fürTiere, welche mit Zuchtwert versichert werden, ist der Beitrag entsprechend erhöht. 	 Fälle, wo Herbeiziehung tierärztlicher Hülfe unterlassen wird, Notfälle ausgenommen. Fälle, wo Selbstverschulden des Besitzers oder dessen Gesinde nachgewiesen werden kann. Fälle, wo Tiere anderweitig versichert sind. Fälle verheimlichter Krankheiten. Fälle, wo die Krankheit in der vertraglichen Währschaftszeit eintritt. Fälle, bei welchen ein Verstoss gegen die gesetzlich u. statutarisch. Vorschrift, etc. vorkam. Seuchenfälle, die Bund u. Kantone entschädigen. 	Der Abschätzung, welche eine Schatzungskommission vornimmt, ist der Wert des Tieres im gesunden Zustande zu Grunde zu legen; sie darf die Selbstbezw. Inspektionsschatzung nichtübersteigen. An den festgestellten Schaden werden 80 % als Entschädigung ausbezahlt. Die verwendbaren Teile von Tieren, für welche Entschädigung geleistet worden ist, werden durch den Vorstand bestmöglichst verwertet. Die Mitglieder der Versicherung können durch die Statuten zur Fleischabnahme verpflichtet werden. In Streitfällen entscheidet die Generalversammlung. Können gegen dritte Ersatzansprüche erhoben werden, so steht der Versicherung bis zum Betrag der ausbezahlten Entschädigung ein Rückgriffsrecht auf diese zu.	1. Beiträge der Mitglieder. 2. Staatsbeiträge (Anteil an dem in Aussicht genommenen ordentlichen Jahreskred. von mindestens Fr. 40,000).	Zur Bildung u. Äufnung des Reservefonds der einzelnen Versicherungen werden die Eintrittsgelder u. allf. Betriebsüberschüsse verw. Nach Einführung der Versicherung in sämtl. Gem. d. Kants. sollen Fr.230,000 a. kant. Reservef. a. d. Viehentschädigs-Kasse ausgeschied. werd.
Nach dem Einschätzungswert soll der nach Abzug d. staatlichen Beiträge sich für ein Betriebsjahr noch ergebende Fehlbetrag erhoben werden. Für Alpvieh können die Ortsversicherungen besondere Bestimmungen aufstellen.	Die Ortsviehversicherungen entschädigen nicht: 1. Viehverlust, wo die Schadensvergütung der allgemeinen Versicherung zufällt. 2. Viehverlust aus Schuld oder Nachlässigkeit des Eigentümers. 3. Fälle der Doppelversicherung. 4. Fälle, wo der Besitzer mit der Bezahlung des Beitrags rückständig ist. 5. Fälle, wo der Besitzer sich betrügerisch. Handlungen zu Schulden kommen liess.	Die Abschätzung wird durch eine Kommission (Viehinspektor, ein Vorstandsmitglied und ein vom Eigentümer gewähltes Mitglied) endgültig vorgenommen. Die Entschädigung beträgt im Maximum 80 % des Schatzungswertes. Das zum Genuss verwendbare Fleisch kann unter die Mitglieder im Verhältnis zum Schatzungswert verteilt oder öffentlich verkauft werden.	Mittel der Ortsviehversicherungen: 1. Kantonsbeiträge aus dem von der allgemeinen Versicherung verbleibenden Überschuss, des Ertrages des kantonalen Versicherungsfonds (ausserordentliche). 2. Specielle Kantonsbeiträge (ordentliche). 3. Bundesbeiträge. 4. Prämien der Versicherten.	
Die Beiträge werden durch die General- versammlung fest- gesetzt.	 Viehverlust, welcher durch eigenes Verschulden der Besitzer herbeigeführt wurde. Fälle, wo Doppelversicherung vorliegen. Fälle, wo der Besitzer eines zur Abschätzung gelangenden Tieres den Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft nicht nachgekommen ist. 	Die Entschädigung eines Tieres kann im Maximum ⁴ / ₅ des Schatzungswertes betragen, wobei der Wert der Haut etc. noch inbegriffen ist.	Beiträge der Versicherten. Staatsbeiträge.	Aktivsaldos der Jahres Rech- nung. dienen zur Bildung und Äufnung eines Reser- vefonds.

Noch grössere Mannigfaltigkeit in den Bestimmungen, als in den kantonalen Gesetzen, findet man in den Statuten der einzelnen Ortsviehversicherungen. Buchhaltung Bezug habenden Bestimmungen von

Um auch hiervon ein Bild zu geben, folgt hier eine Zusammenstellung der statutarischen, auf die

			<u> </u>	Verglei	chung der statutari	schen Bestimmungen von
I	II	III	IV	v	VI	VII
Gesellschaft	Datum der Statuten	Aufnahms- alter der Tiere	Ein- schätzungs- maximum	Einschätzungszeit	Beginn und Dauer der Versicherung	Entschädigungsmodus
1. Eichberg	16. IV. 1879, rev. 19. III. 1897.	¹ / ₂ bis 10 Jahre		Halbjährlich; je in der Georgi- und Martiniwoche. Zwischenschät- zungen vorge- sehen.	Nach Eintragung und Bezahlung eines Beitrages. Bei Verkauf bis zum Ablauf der gesetzl. Währ- schaftspflichten.	80% des wirkl. Schadens; für nicht gegen Brandunglück versichertes aber durch Brandfall abgegangenes und für auf Alpen ausserhalb v. St. Gallen u. Appenzell gefallenes Vieh 50% des Schatzungswertes.
2. Flawyl	14. VII. 1859. revid. VII, 1873,15,XI. 1874 und 22. I. 1888.	9 Monate bis ?		Zu jeder Zeit.	Mit Bezahlung der Eintrittsgebühr und b. Verkauf, wenn schriftlich Gewähr geleistet wurde, während den ersten 21 Tagen.	An den wirkl. Schaden nach Abzug des Erlöses der verwertbaren Teile von der Schatzung wird in jedem einzelnen Fall dem Grundsatz der nicht vollen Entschädigung gemäss Vergütung geleistet, und zwar in der Weise, dass das ungeniessbare Fleisch nach dem taxierten Fleischpreis von der Gesellschaft aus der Verbrauchskasse entschädigt wird.
3. Gätzi-Warmes- berg	20. III. 1883.	6 Monate bis ?		Je Anfang Januar und Anfang Juli ordentlicherweise, in der Zwischen- zeit ausserordent- licherweise auf Kosten d. Eigen- tümers.	Mit Bezahlung ein. Beitrages, d. h. der Eintrittsge- bühr.	Nach d. Wert d. Fleisches, den dasselbe hätte, wenn es geniessbar wäre. Das geniessbare Fleisch wird nach einem Anschlags- preis den Mitgliedern zugeteilt.
4. Grabs	16. XII. 1894.	2 Monate bis ?		Je im Mai und November, Zwi- schenaufnahmen vorgeseh.,immer aber in seuchen- freien Zeiten.	Mit der Eintragung und beim Ver- kauf bis zum Schluss d. Währ- schaftszeit.	³ / ₄ des Schatzungswertes unter Abrechnung des Erlöses von Fleisch u. Haut.
5. Kaitbrunn	1. I. 1885, revid. 8. I. 1893.	6 Monate bis?	Fr. 600.	Ordentlicherw. je erste Hälfte April und erste Hälfte November.	Mit Einzahlung der pflichtigen Bei- träge.	³ / ₄ des wirkl. Schadens, resp. d. Einschatzungs- wertes.
6. Lütisburg (fial- gegent) tz. Ober- rindal	25. V. 1879, resp.26.XII. 1898.	1 Jahr bis ?	_	Zu jeder Zeit.	Mit d. Eintragung.	Wertung resp. Erlös des Fleisches, nach Abzug d. verschiedenen kleinen Gebühren.

12 st. gallischen Ortsviehversicherungen. Man wählte aus dem Grunde st. gallische Statuten, weil hier die hervortritt.

12 st. galfischen Rindviehversicherungsge	esellschaften	
VIII	IX	X
Beitragspflicht	Art der Fleischverwertung	Ausschluss von der Versicherung oder Entschädigung
 Halbjährliche ordentl. Prämie von ¹/₂ ⁰/₀ des Schatzungswertes, cine Verkaufstaxe von 50 Rappen für jedes während dem Halbjahr geschlachtete oder verkaufte Stück. 	Durch die Gesellschaft, wenn die 80°/0 an den wirklichen Schaden vergütet wird.	Verletzung der Gesellschaftsinteressen, sowie schlechte Viehpflege können einen Ausschluss von der Versicherung herbeiführen. Stellvieh ist ausgeschlossen.—Von der Entschädigung ist die Gesellschaft befreit: bei Unfällen auf gewissen gefährlichen Alpen, bei Fällen der Selbstverschuldung und Vernachlässigung der Gesellschaftspflichten, bei Fällen von Lungenseuche und Rinderpest etc.
Eintrittsgebühr von Fr. 1 per Stück zu gunsten der Brandschadenkasse. Jährliche Prämie von 20 Rp. per Stück an die Brandschadenkasse. Nachschüsse zur Deckung von Rechnungsdeficiten der Brandschadenkasse. Jährliche Beiträge an die Verbrauchskasse nach Bedürfnis. Bussen bei Übertretung der Vorschriften an die Verbrauchskasse etc. Preis des den Mitgliedern zugeteilten Fleischbetreffnisses.	5 Entschädigungsklassen mit verschiedenem Fleischpreis: Der Fleischpreis der ersten Klasse wird von der Delegiertenkommission festgesetzt, derjenige der zweiten 3—6, derjenige der dritten 8—12 und derjenige der vierten 14—24 Rappen niedriger als der der ersten; für die fünfte Klasse wird der Preis speciell festgesetzt (Maximum 60 % desjenigen der ersten Klasse). Die Mitglieder sind gezwungen, das ihnen zugeteilte Fleisch abzunehmen oder wenigstens zu bezählen.	Von der Verbrauchskasse ausgeschlossen, dagegen aus der Brandschadenkasse entschädigt werden: Unfälle durch Brand und Blitzschlag. Von der Versicherung ist ausgeschlossen: Stellvieh von Nichtmitgliedern, bei Alpviehversicherungen eingetragene Tiere während der Dauer der Sömmerung. Seuchenunfälle werden nicht ausgeschlossen, aber die staatliche Entschädigung wird von der Ersatzpflicht der Gesellschaft in Abzug gebracht.
Eintrittsgebühr per Stück 10 Rp. und für zugekaufte Tiere 30 Rp. Statutengebühr 40 Rp. Bussen bei Übertretungen der Gesellschaftsvorschriften. Preis des den Mitgliedern zagewiesenen Eleischquantums.	Das genicssbare Fleisch wird zu einem festgesetzten Preis unter die Mitglieder nach Stückzahl verteilt, eventuell kann der Eigentümer das Fleisch an sich ziehen.	Von der Aufnahme: 1. Mitgliedern gehörendes Stellvieh, welches ausserhalb der Gemeinde Altstätten gehalten wird; 2. Stellvieh, welches nicht Mitgliedern gehört; 3. Tiere von Viehhändlern. Von der Entschädigung: Fälle, wo zugekauftes Vieh innert 8 Tagen nicht eingeschrieben wurde, sowie vom Staat vergütete Seuchenunfälle.
Verteilung des Fehlbetrages eines jeden Rechnungshalbjahres im Verhältnis des Schatzungswertes unter die Mitglieder. Bussen.	In der Regel verwertet die Gesellschaft die verwendbaren Teile, eventuell kann der Eigentümer nach Festsetzung des Fleischgewichts und des Preises solches selbst verwerten.	Von der Aufnahme: eigentliches Mastvieh, anderweitig versichertes Vieh, krank befundenes Vieh. Von der Entschädigung: alles Vieh, das nach dem Währschaftsgesetz entschädigt werden muss; Fälle, wo Selbstverschuldung vorliegt oder betrügerische Handlungen nachgewiesen werden können; Fälle, welche auf dem Polizeiweg entschädigt werden.
20 Rappen per 100 Fr. Einschatzungsbetrag. Nachschüsse vorgesehen. Bussen.	Alles gesunde und geniessbare Fleisch, welches zum festgesetzten Preis nicht verkauft wird, soll pro rata unter die Mitglieder verteilt werden.	Von der Entschädigung: Abschlachtungen bei epidemischen Krankheiten, insoweit der Staat den Schaden trägt; Fälle von Blitz und Brandunglück; Fälle, wo der Geschädigte Rückgriffsrecht auf den Ver- käufer hat. Von der Aufnahme: Tiere von schlechten Haltern etc.
Preis für zugeteiltes Fleisch. Bussen.	Das Fleisch haben die Mitglieder im Verhältnis des Viehstandes nach ei- nem festgesetzten Fleischpreise inner- halb vier Klassen abzunehmen, resp. zu vergüten.	Von der Aufnahme: Vieh gewerbsmässiger Viehhändler; Stellvieh. Von der Ent- schädigung: Fälle des Selbstverschuldens und Fälle, wo unwahre Angaben nachge- wiesen werden können etc.

				Verglei	chung der statutari	ischen Bestimmungen von
I	II	III	IV	v	VI	VII
Gesellschaft	Datum der Statuten	Aufnahms- alter der Tiere	Ein- schätzungs- maximum	Einschätzungszeit	Beginn und Dauer der Versicherung	Entschädigungsmodus
7. Mogelsberg .	Neue Statu- ten.	1 Jahr bis ?	_	Zu jeder Zeit.	Mit d. Eintragung.	Erlös resp. Wertung des Fleisches.
8. Quarten	2. II. 1892, nebst Re- vision.	8 Wochen bis? Für Kühe bis zum Alter, in welchem sie wenigstens 8 Mal gekalbt haben.	Für männl. Tiere Fr.1000. Für weibl. Tiere Fr.800.	Ordentl. halbjähr- liche Aufnahme. Zwischenschat- zungen statthaft.	Mit der Eintragung u. beim Verkauf für die Gewähr- zeit 14 Tage.	³ / ₄ des Einschätzungsbe- trages.
9. Ragaz	27. I. 1895.	3 Monate bis?	_	Je im Dezember und im Mai. In der Zwischenzeit auf Kosten des Eigentümers.	Mit d. Eintragung.	3/4 des Schatzungswertes, event. 1/2 desselben bei teilweisem eigenem Ver- schulden.
10. Rebstein	I. 1889, rev. 10.III.1898.	¹ / ₂ bis 10 Jahre	Fr. 700.	Je im Oktober und im April. Zwischenschatzungen gegen eine Aufnahmsgebühr v. 50 Rp. vorgesehen. Bei Verkäufen bis Ablauf der Währschaftszeit.	Nach Bezahlung d. 1. Prämie.	75 % des wirklich erlittenen Schadens, der sich aus dem Schatzungswert nach Abzug des Erlöses vom betr. Tier ergiebt, resp. bei Tieren mit mindestens 25 % Wertverminderung durch die Krankheit und bei Brandunfällen 50 %.
11. Tablat	1. V. 1898.	6 Monate bis ?	_	Je im Februar und Oktober.	14 Tage nach der Eintragung.	In d. Regel 75% des Verkehrswertes, wobei der Nutzungswert in Betracht fällt, der aber Fr. 700 nicht übersteigen darf; für Tiere mit teilweise oder ganz unverwendbarem Fleisch 50—60%.
12. Vilters	I. 1897 und seith. Nach- träge. Ungedruckt.	3 Monate bis?		Je im Dezember u. Mai. In der Zwi- schenzeit gegen Bezahlung.	Mit d. Eintragung.	75 % des Schatzungs- wertes im Maximum. Jetzt ist dies die Nor- malentschädigung.

Die Einführung einer einheitlichen Buchhaltung setzt zwar auch ein einheitliches Betriebssystem voraus; allein es ist nicht ausgeschlossen, dass gerade durch eine zweckmässige Buchführung einer einheitlichen Betriebsweise gerufen werden könnte. Die vorstehende vergleichende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der Kantone zeigt deutlich, dass im Versicherungswesen der Schweiz gegenwärtig, wie bereits

gesagt, eine grosse Verschiedenheit herrscht. Wenn nun auch die vorerwähnte Ausschreibung einer Preisfrage nicht ausdrücklich auf diesen Punkt gerichtet war, so mussten die leitenden Motive des Landwirtschaftsdepartementes zu seinem diesbezüglichen Vorgehen doch in dem Zweck zu einer möglichsten Vereinheitlichung des Betriebes gipfeln. Nach dieser Sachlage und Auffassung fällt also die Lösung einer richtigen

12	st.	gallischen	Rindviehversicherungsgesellschaften
	94	uamounch	minuviciivei siciiei umusuesenschanten

VIII	IX	X
Beitragspflicht	Art der Fleischverwertung	Ausschluss von der Versicherung oder Entschädigung
Beitrag nach Viehzahl, zum Teil in Form von Fleischabnahme. Bussen.	Zuteilung des Fleisches proratamässig nach Viehzahl unter die Mitglieder, nach Einreihung in eine der drei vorgesehenen Preisklassen (I. Metz- gerpreise, II. 5 bis 10 Rp. und III. 15 bis 25 Rp. tiefer).	Von der Entschädigung: Fälle erwiesener Selbstverschuldung ganz oder teilweise.
 Jahresbeiträge auf Grund der abgeschlossenen Halbjahrrechnungen, im Minimum pro 100 Fr. Schatzungswert pro Halbjahr 20 Rappen. Bussen. 	Durch die Gesellschaft nach Gutfinden.	Von der Entschädigung: Fälle, die der Staat entschädigt oder selbstverschuldet sind. Von der Aufnahme: die gegen Rausch- brand nicht geimpften Galtviehstücke, beir Aufnahme nicht gesund befundene Tiere.
Eintrittsgeld per Stück 50 Rp. Jahres- prämien von Fr. 2.50 per 100 Fr. Ver- sicherungswert von Kälbern, von Fr. 1.80 von Rindern und Zeitkühen, von Fr. 1.20 von Kühen.	Durch die Gesellschaft oder auch durch den Eigentümer selbst, welchem die verwertbaren Teile zu einem von einer Kommission bestimmten Preis, den er sich vom Entschädigungsbetrag ab- ziehen lassen muss, übergeben werden können.	Von der Aufnahme: Tiere von unehrlichen Haltern. Von der Entschädigung: Brand- fälle und Fälle des Selbstverschuldens.
Eintrittsgeld von Fr. 1 für ein Tier über 2 und von 50 Rp. für ein solches unter 2 Jahren. Halbjährliche Prämien in der Höhe von ½ % des Schatzungswertes für Alp- oder Stellvieh, welches Mit- gliedern gehört. ½ % Zuschlagstaxe, eventuell auch Nachschüsse und Bussen.	Verkauf des Tieres durch die Gesell- schaft oder Verteilung des Fleisches an die Mitglieder.	Von der Aufnahme: Stellvieh. Von der Ent- schädigung: Fälle des Selbstverschuldens, der Krankheitsverheimlichung, der Lun- genseuche und Rinderpest etc.
Eintrittsgeld per Stück Fr. 1. Preis des zugeteilten Fleisches. Betreffnisse der Deficite.	Durch die Gesellschaft, eventuell durch Zuteilung an die Mitglieder im Ver- hältnis zu ihrer Beteiligung.	Von der Entschädigung: Alp- und Sömme- rungsvieh während der Abwesenheit ausser- halb der Gemeinde; Brandunfälle; Fälle des Selbstverschuldens etc.
 Jahresprämie von 1 Kalb per 100 Fr. Versicherungswert Fr. 2, von 1 Rind Fr. 1. 70, von 1 Zeitkuh Fr. 1. 50, von 1 Kuh Fr. 1. Nachschüsse zur Deckung eines allfälligen jährlichen Deficits. 	Durch die Gesellschaft.	Von der Aufnahme: Tiere schlechter Halter. Von der Entschädigung: bei Doppelver- sicherung, bei Rinderpest und Lungen- seuche.

Buchführung mit derjenigen der Begründung eines zweckmässigen Betriebssystems zusammen.

Eine unerlässliche Bedingung für die Buchhaltungsfrage ist nicht bloss die genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Bundes und der Kantone, sondern auch eine allseitige Einsicht in die statutarischen Vorschriften der bestehenden Ortsversicherungen. Der hierseitige Verfasser hat deshalb sämt-

liches in der Schweiz gegenwärtig bestehendes Material über Viehversicherungen zu Rate gezogen; er hat diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, welche allen Versicherungen eigen sind, herausgeschält und ein besonderes Gewicht darauf gelegt, in die Verschiedenheiten eine derartige Ausgleichung zu bringen, dass die Buchführung mit ganz unwesentlichen Modifikationen den verschiedenen Viehversicherungen leicht angepasst

werden kann. Eine weitere Bedingung für die Lösung der Buchhaltungsfrage ist selbstverständlich die Vertrautheit mit den praktischen Verhältnissen des Viehversicherungswesens und die richtige Auffassung der Stellung desselben im Staatshaushalt und im wirtschaftlichen Leben überhaupt. Die hierseitige Buchführung ist auch keineswegs bloss ein Ausfluss der Theorie; in ihren Grundzügen hat sie sich bereits in der Praxis bewährt, und diese Grundzüge wurden denn auch in einzelnen kantonalen und kommunalen Vorschriften als leitende Prinzipien für Viehversicherungsbuchführungen acceptiert. Die vorliegende Buchführung, die nun für alle schweizerischen bezüglichen Verhältnisse dienen soll, ist der modernen Versicherungstechnik einerseits und den allgemeinen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen (schweizer. Obligationenrecht, Viehpolizeigesetzen etc.) anderseits angepasst.

* *

Seit dem Erlass des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom Jahr 1894 müssen wir im schweizerischen Viehversicherungswesen im allgemeinen zwei Gruppen von Versicherungen auseinanderhalten:

- 1. Versicherungen, welche bei Bund und Kanton subventionsgenössig sind, und
- 2. Versicherungen, die ohne staatliche Subventionen arheiten

Für die erstere Gruppe, welche als modern hier hauptsächlich in Betracht fällt, schreibt in Bezug auf die allgemeine Organisation der Artikel 75 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 folgendes vor:

"Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einigen Teilen desselben (Bezirke, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen, können Bundesbeiträge bis zur Höhe der kantonalen Leistung unter der Bedingung gewährt werden, dass die Organisation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise dem Bundesrate genehmigt sei und dass die einzelnen Viehversicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen, Schäden, für die gemäss Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muss, sind von dieser Versicherung ausgeschlossen."

Die Viehversicherungen, welche vom Bund Subventionen beanspruchen, können sich somit in Kantonal-, Bezirks-, Kreis- und Ortsversicherungen gliedern, d. h. sie können ganze Kantone, oder einzelne Bezirke und Kreise derselben, oder auch nur Gemeinden, resp. Ortschaften, umfassen. Die Gründung solcher Versicherungen unterliegt folgenden Bedingungen:

- dass, gestützt auf bezügliche kantonale Gesetzesbestimmungen, die Versicherung durch Volksbeschluss für den Kanton, eventuell für Bezirke, Kreise und Gemeinden durch Stimmenmehrheit der in den bezüglichen Gebieten befindlichen Viehbesitzer obligatorisch erklärt wird,
- 2. dass die bezüglichen kantonalen Gesetze mit den Bundesgesetzen im Einklang stehen und vom Bundesrat genehmigt sind,
- 3. dass den Kantonsregierungen das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung eingeräumt wird,
- 4. dass der Kanton sich zur Leistung von Beiträgen an die Versicherungen in mindestens den Bundesbeiträgen gleich stehender Höhe verpflichtet,
- 5. dass die Viehversicherungen die gesetzlichen Funktionen der Viehinspektoren übernehmen,
- 6. dass für Seuchenunfälle, für welche der Bund und Kanton bereits Entschädigungen leisten, für die Versicherungen die Ersatzpflicht ausfällt, und
- 7. dass die Viehversicherungsgenossenschaften nach Artikel 678 des Obligationenrechtes in das schweizerische Handelsregister eingetragen werden.

Neben diesen angeführten Bedingungen wird (gemäss Art. 13, letztes Alinea, des eidgen. Landwirtschaftsgesetzes) auch die bisherige Bundespraxis für die nachfolgende Anleitung berücksichtigt, und haben wir uns derselben angeschlossen. Es wäre aber angezeigt, dass sich die Bundespraxis auf feste gesetzliche Normen stützen könnte, um dadurch Anständen, wie sie bereits zwischen Bund und gewissen Kantonen betreffend dem System der Geschäftsleitung (Centralisation und Decentralisation), dem Einschätzungsmodus (nach Material- oder Verkehrswert) etc. [z. B. Solothurn, Waadt, Graubünden] zu Tage treten, vorzubeugen 1).

In Bezug auf den Umfang der Versicherungsgebiete hat es sich gezeigt, dass bei den Rindviehassekuranzen die in enger begrenzten Kreisen unter sich selbständig arbeitenden Ortsversicherungen weitaus am besten prosperieren; sie weisen die billigste Verwaltung auf, und es kann die notwendige Aufsicht am leichtesten und einfachsten gehandhabt werden, da sich die Mitglieder durch das Interesse, in welches sie dabei gezogen werden, gegenseitig selbst am intensivsten kontrollieren. Dabei ist aber nicht gesagt, dass sich kleinere Gemeinden nicht zu einer Genossenschaft zusammenschliessen können.

^{1) 1898} richtete das eidgen. Landwirtschaftsdepartement deshalb nur an die Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen und Tessin, sowie Glarus Bundesbeiträge für Viehversicherungen im Betrage von Fr. 139,639. 15 aus.

Grosse Verwaltungskreise mit dem ausgedehnten Verwaltungsapparat, den sie in der Regel verlangen, vermochten sich dagegen nur mühsam zu entwickeln 1). Bei den Pferdeversicherungen haben sich dagegen die bezirksweisen Betriebe bewährt, was ja natürlich ist, wenn man die zum schweizerischen Rindviehbestand relativ geringe Pferdehaltung in Betracht zieht. Die Versicherung von Ziegen hat im Kanton Solothurn, wo sie mit der Rindviehversicherung verbunden ist, festere Gestalt angenommen; sie ist aber auch in den kantonalen Gesetzen von Zürich, Aargau und Schaffhausen nicht ausgeschlossen. In diesen letztern Gesetzen ist auch die Versicherung von Schweinen und in denen von Zürich und Schaffhausen speciell noch von Schafen vorgeschen. Die Versicherungen von Schweinen und Schafen haben in der Schweiz eine ganz geringe Verbreitung gefunden, was aus der ganz zurückgedrängten Schafhaltung und aus den Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Schweineversicherung entgegenstehen, auch erklärlich ist.

In Kantonen, wo selbständig wirkende Ortsversicherungen eingeführt sind, ist es geboten, dass dieselben gegenseitig Fühlung haben und sich zu Bezirksverbänden zusammenschliessen, aus welchen dann ein Kantonalverband gebildet werden kann. Diese Organisation unterscheidet sich von einer obligatorischen kantonalen Versicherung dadurch, dass die Ortsversicherungen den Kern der Institution bilden, während bei der Kantonalversicherung die örtlichen Verwaltungen bloss ausführende Organe sind. Den Vorteil, den eine allgemeine Kantonalversicherung im erleichterten Verkehr mit den obersten Behörden besitzt, erlangen die Ortsversicherungen durch erwähnten Zusammenschluss zu Verbänden.

Die Viehversicherungen können sich aufbauen:

- 1. auf dem Prinzip eines Aktienunternehmens,
- 2. , der Gegenseitigkeit, und
- 3. " " der reinen staatlichen Einrichtung.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Kombinationen dieser Prinzipien stattfinden können, ja es ist dies in der Praxis sogar zur Regel geworden. In der Schweiz werden zum Beispiel durch die gesetzlich vorgesehenen Staatssubventionen für Viehversicherungen solche Kombinationen in Zukunft ganz in den Vordergrund treten.

Reelle Aktiengesellschaften können zwar bei den, solchen meistens zur Verfügung stehenden, bedeutenden Aktien- und Betriebskapitalien allerdings dem Versicherten reiche Garantien bieten, besonders auch bei Massenunfällen. Allein eine Aktiengesellschaft mag noch so reell sein, so arbeitet dieselbe naturgemäss auf einen Gewinn hin, welcher nicht den Versicherten, sondern den Aktionären zukommt. Um möglichst hohe Dividenden zu erlangen, werden die Abschätzungen meist nicht im Interesse der Versicherten gemacht, und gar oft entstehen dadurch Differenzen zwischen diesen und der Gesellschaft, die nicht selten auf gerichtlichem Wege bereinigt werden müssen. Überdies sind bei den Aktiengesellschaften die Prämien in der Regel sehr hoch. Auf Missstände, welche bei unreellen Aktiengesellschaften häufig vorkommen, einzutreten, ist hier unnötig.

Gegenseitigkeitsinstitute bieten dem Versicherten dadurch eine Garantie, dass die Mitglieder sich für die Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch verbindlich erklären (Art. 689 O.-R.). Wenn diese Institute durch Sparsamkeit in der Verwaltung einen Gewinn zu erzielen suchen, so kommt derselbe durch Anlage eines Reservefondes oder durch Herabsetzung der Prämien dem Versicherten selbst zu gut. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist in der Regel eine verhältnismässig geringe, die Abwicklung des Abschätzungsgeschäftes eine rasche und coulante. Die Gegenseitigkeitsgesellschaft, bei welcher jeder Versicherte ins Interesse gezogen wird, kann durch ihr gemeinsames Vorgehen, besonders durch vorgesehene periodische Inspektionen der Ställe, Alpen etc., Schadenfällen auf das Intensivste entgegenwirken.

In den reinen Staatsversicherungen liegt begreiflicherweise die grösste Garantie für den Versicherten. Diese Versicherungsart hat überdies darin eminente Vorteile, dass der Staat durch das hohe Interesse, welches er infolge seiner daherigen finanziellen Leistungen hat, alle Massregeln und Vorkehren ergreift, um den Gesundheitszustand des Viehs auf der Höhe zu halten. Im Hinblick auf die vielen Anforderungen, die gegenwärtig an den Bund und an die Kantone gestellt werden, ist es vorläufig nicht denkbar, dass in der Schweiz eine allen Anforderungen genügende staatliche Viehversicherung entstehen werde. Wenn dies nun auch nicht möglich ist, so haben Bund und Kantone dennoch sich zur Aufgabe gemacht, nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das Viehversicherungswesen in legislativer und finanzieller Richtung zu unterstützen. Da das Gegenseitigkeitsprinzip, wie es sich in der Praxis gezeigt, sich bewährte und unsern republikanischen Institutionen auch entspricht, so hat die Kombination der Gegenseitigkeit mit der Fürsorge des Staats

¹⁾ Im Kanton Zürich fallen nach dem Gesetz vom 1. I. 1896 und im Kanton Schaffhausen nach dem Gesetz vom 2. III. 1897 die vorgesehenen Versicherungskreise teilweise mit den politischen Gemeinden zusammen. Im Kanton Solothurn, wo die Versicherung eine kantonale ist, sind die Ausführungen den Gemeindevorständen übertragen und gelangen die bezüglichen Geschäfte durch diese an den Oberamtmann, der sie an das Landwirtschaftsdepartement überweist.

für die Schweiz die grösste Bedeutung. Diese staatlich subventionierten Gegenseitigkeitsinstitute vereinigen zudem teilweise die Vorteile der reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften mit denjenigen der Staatsversicherungen. Sie müssen als die modernen Versicherungen betrachtet werden, und sind zur Zeit bereits in 12 Kantonen und Halbkantonen zum Teil obligatorisch (d. h. für alle Viehbesitzer des Kantons resp. Halbkantons), zum Teil fakultativ (d. h. für Viehbesitzer bestimmter Kreise, die unter sich die Viehversicherung durch Stimmenmehrheit obligatorisch erklären), eingeführt, während eine Anzahl weiterer Kantone die Einführung vorbereiten, so z. B. Bern, Waadt, Obwalden etc. Auf dieses kombinierte Versicherungsprinzip muss denn auch die Anleitung zur Buchführung schweizerischer Viehversicherungsgesellschaften in erster Linie gerichtet

Fasst man in Kürze diejenigen Punkte, welche die meisten gegenwärtigen schweizerischen auf Gegenseitigkeit mit oder ohne staatlicher Unterstützung beruhenden Viehversicherungskassen in ihren Statuten aufführen, zusammen, so erhält man folgendes Ergebnis:

- 1. Der wirkliche Schaden wird nie voll und ganz vergütet; das Maximum der Entschädigung ist 80 % des wirklichen Schadens, in gewissen Fällen ist das Maximum sogar auf 50 % festgesetzt 1).
- Doppelversicherung entbindet von der Entschädigungspflicht.
- 3. Unfälle durch Seuchen, welche von bezüglichen Institutionen vergütet werden, hat die Versicherungskasse nicht zu entschädigen.
- 4. Unfälle durch Brand, zum Teil auch durch Blitzschlag, soweit sie in die Brandversicherung fallen, gehören nicht zu den Entschädigungspflichten der Viehversicherung ¹).
- 5. Handels- und eingeführtes Schlachtvieh fällt ausser den Bereich der Versicherung.
- 6. Die Grundsätze der Verwaltung stützen sich auf die eidg. und kantonalen einschlägigen Gesetze.

Die Verschiedenheiten in den statutarischen Bestimmungen dieser Viehversicherungskassen zeigen sich in nachstehendem:

1. In der Verwaltung, bedingt durch die abweichenden kantonalen Bestimmungen.

- 2. In den Vorschriften über die Altersgrenzen und die Gattungen der zu versichernden Tiere.
- 3. In der Stellung von Alp- und Stellvieh zur Versicherung.
- 4. In der Bemessung und der Erhebungsart der Beiträge der Versicherer.
 - 5. In der Art der Einschätzung und Abschätzung.
- 6. Im Beginn der Versicherung nach der Eintragung und in der Dauer der Versicherung.
- 7. In der Behandlung selbstverschuldeter Schadenfälle.
- 8. In der Verwertungsart der verwendbaren Teile abgeschätzter Tiere, wie:
 - a) Abnahmepflicht von Fleisch durch die Mitglieder,
 - b) Zuteilung des quantitativen Fleischbetreffnisses unter die Mitglieder,
 - c) Klassifikation der versicherten Tiere für die Festsetzung der Fleischpreise,
 - d) Bestimmung des Verkaufspreises des Fleisches etc.

Diese Ungleichheiten könnten mit Leichtigkeit dadurch ziemlich geebnet werden, dass die Kantone Normalstatuten für Viehversicherungen erliessen, welche, soweit es die lokalen Verhältnisse und die gesetzlichen Grundmaximen erlauben, eine möglichste Gleichheit aufweisen. Da aber bis jetzt nicht einmal die Hälfte der Kantone Viehversicherungsgesetze erlassen haben, so kann die richtige Lösung der Buchführungsfrage einer noch grösseren Verschiedenheit im schweizerischen Viehversicherungswesen vorbeugen, indem die aus der gegenwärtigen Versicherungspraxis abzuleitenden normalen Betriebsbestimmungen als leitende Grundsätze allgemein angenommen werden, so dass in Zukunft die kantonale diesbezügliche Gesetzgebung sich nur mit der Aufstellung allgemeiner organisatorischer Maximen zu befassen hat 1).

Die für die Buchführung in Betracht fallenden Betriebsbestimmungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

- 1. Die Führung einer genauen einheitlichen Kontrolle über den versicherten Viehstand, über den jeweiligen Zuwachs (Ankauf, Selbstzucht), den Abgang (Verkauf, Tausch, Schlachtung, Schadenfall), mit Angabe des Besitzers und Besitzwechsels, bildet die Grundlage der Versicherung "Verkehrskontrolle".
- 2. Die "Verkehrskontrolle" kann dann richtig geführt werden, wenn über jedes einzelne versicherte

¹⁾ In einigen, namentlich st. gallischen Viehversicherungen bezahlt die Versicherungskasse für die Mitglieder einen Teil der Brandversicherungsprämie der bei ihr versicherten Tiere. Einzelne Kassen bezahlen, wenn die durch Brandfälle zur Abschätzung gelangenden Tiere infolge unterlassener Brandversicherung ihnen zur Entschädigung zufallen, bloss 50 % des wirklichen Schadens. In neueren Statuten besteht die Bestimmung, dass versicherte tuberkulöse Tiere sofort durch die Versicherungsanstalten beseitigt werden können, und bezahlen dieselben dann zu den staatlichen Entschädigungen cirka 20 % des Schadens.

¹⁾ Vergleiche auch: Bericht des Kleinen Rats des Kantons Graubünden pro 1898; "Antwort des eidg. Landwirtschaftsdepartements an eine Kantonalbehörde bei Anlass der Begutachtung eines Entwurfes eines Viehversicherungsgesetzes" im Viehseuchenbulletin vom Februar 1899.

Stück eine Ausweisschrift von den betreffenden Versicherungen ausgestellt wird 3) — "Geleitschein".

- 3. Die Einschreibungen, resp. Einschätzungen, neuer Tiere sollen ordentlicherweise jährlich 2 Mal (halbjährlich) stattfinden, ausserordentlicherweise können Tiere auch in der Zwischenzeit aufgenommen werden. Die ordentlichen Einschätzungen erfolgen auf Kosten der Gesellschaft, die ausserordentlichen auf Kosten des Versicherers. Der Bezug von Einschreibgebühren kann jeder einzelnen Kasse überlassen werden. Die Einschätzung hat nach dem Selbstschatzungsmodus zu geschehen; in Fällen, wo die Selbstschatzung als zu hoch oder zu niedrig erscheint, kann der Vorstand durch die Schatzungskommission die definitive Einschätzung vornehmen lassen. Die Aufstellung eines Maximums für Einschätzung bleibt der Versicherung anheimgestellt "Einschätzungs- oder Versicherungs-Kontrolle."
- 4. Die ordentlichen Prämien sollen halbjährlich auf hundert Franken Schatzungswert prozentualisch berechnet bezogen werden. Es bleiben dabei vorbehalten:
 - a) der Bezug von Nachschüssen auf den Versicherungswert verteilt, und
 - b) der Bezug von Zuschlagstaxen für Alp- und Stellvieh "Prämienbezugsrodel".
- 5. Die Schadensermittlung wird in der Regel auf Grund der letzten Einschätzung, ausnahmsweise durch Vornahme einer besonderen Schatzung durch die bestellte Kommission vorgenommen, dabei kommt der Wert der verwendbaren Teile, resp. der Erlös für solche, zur Feststellung des "wirklichen Schadens" in Abzug. Vom wirklichen Schaden sollen 70 bis 80 % durch die Gesellschaft vergütet werden "Abschätzungskontrolle".
- 6. Im Fall bei Notschlachtungen das Fleisch nicht anderweitig verkauft werden kann, erfolgt eine Zuteilung desselben unter die Mitglieder im Verhältnis zum Schatzungswert ihres versicherten Viehs. Die Verwendbarkeit des Fleisches und die Taxation desselben haben jeweilen der Tierarzt, der Fleischschauer und der Viehinspektor zu beurteilen "Fleischzuteilungskontrolle".
 - 7. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:
 - a) eingeführtes Schlachtvieh,
 - b) Handelsvieh, d. h. Vieh, welches gewerbsmässigen Viehhändlern gehört.
- 1) Das Bedürfnis eines kontrollierenden Ausweises hat sich bereits in der Praxis so fühlbar gemacht, dass der Staatsrat des Kantons Neuenburg sich gerade aus diesem Grunde veranlasst sah, unterm 3. VII. 1885 schon für grössere Viehstände ein Kontrollbüchlein zu den Viehverkehrskontrollen einzuführen (Arrêté créant un livret pour l'inscription du bétail, du 3 VIII 1885).

- 8. Es steht jeder Genossenschaft frei, neben dem Rindvieh auch andere Viehgattungen zur Versicherung zuzulassen, sowie allfällige Bestimmungen über Altersgrenzen der aufzunehmenden Tiere aufzustellen. Für die einzelnen Tiergattungen müssen gesonderte Kontrollen geführt, resp. Abteilung im Kontrollbuch eingeräumt werden.
- 9. Von der Entschädigungspflicht ist die Versicherung ganz oder teilweise entbunden in:
 - a) Seuchen-1) und Brandfällen, die von anderer Seite entschädigt werden,
 - b) Fällen, wo das Vieh bei andern gleichen Anstalten versichert ist (d. h. Fällen von Doppelversicherungen),
 - c) Fällen, wo der Unfall oder die Krankheit durch Fahrlässigkeit oder Selbstverschuldung seitens des Besitzers erfolgte,
 - d) Fällen, wo der Besitzer unwahre Angaben über den Verlauf des Unfalles oder der Krankheit machte.
- 10. Die Versicherung beginnt 9 Tage nach der Eintragung und dauert bis 9 Tage nach dem Weggang durch Verkauf oder Tausch aus dem Versicherungskreis²). Diese letztere Bestimmung findet auf Tiere, die in das Ausland abgehen, keine Anwendung.
- 11. Die Besoldungen, Entschädigungen und Taggelder für den Vorstand, den Tierarzt⁵), die Fleischschauer, die Schätzer etc. sind von der Hauptversammlung festzusetzen. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Vorstandsitzungen sind Protokolle zu führen.
- 12. Das Betriebsjahr hat mit dem Kalenderjahre zusammenzufallen. Die Jahresrechnung soll den Ver-

2) Die 9 Tage entsprechen dem in der Praxis bewährten Termin, in welchem allfällige Gewährmängel beobachtet werden können, und waren daher auch im Entwurf zu einem eidg. Währschaftsgesetz vom Jahre 1894 vorgesehen.

3) Da nach der Vollziehungsverordnung vom 14. Okt. 1887 zum eidg. Viehseuchengesetz (Art. 5) das Viehinspektorat, soweit möglich, von einem Tierarzt geführt werden soll, so wird der Tierarzt einer Ortsversicherung, wenn er in der betreffenden Gemeinde niedergelassen, aber selbst nicht Viehbesitzer ist, von dieser auch für die ihr zufallenden Obliegenheiten des Viehinspektors herbeigezogen werden müssen.

¹) Die Artikel 17 und 18 des eidg. Viehseuchenpolizeigesetzes vom 8. II. 1873 verpflichten die Kantone, die Besitzer für die Tiere, welche auf polizeiliche Anordnung behufs Verhütung der Ausbreitung einer Seuche beseitigt werden, zu entschädigen, und leistet der Bund gemäss Art. 19 bei Rinderpest und gemäss Art. 20 in ausserordentlichen Fällen auch bei Lungenseuche den Kantonen Beiträge an die Entschädigungen. In Fällen, wo Tiere direkt an Seuchen zu Grunde gehen, tritt in der Regel keine Entschädigung ein; daher sollte das Verhältnis solcher Fälle zu den Viehseuchenentschädigungs- und Viehversicherungs-Kassen gesetzlich normiert werden. Sollten solche Fälle in den Wirkungskreis der eigentlichen Viehversicherung gezogen werden, so wäre es geboten, dass Bund und Kantone denjenigen Versicherungskassen, welche dadurch in hohem Masse belastet werden, im Verhältnis zum daherigen Schaden specielle Beiträge leisten würden.

mögensbestand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres und den ganzen Geschäftsgang in finanzieller Richtung enthalten. Über die gesamte Thätigkeit der Versicherung ist ein Jahresbericht abzulegen, welcher in tabellarischer übersichtlicher Form:

- a) die Viehstandsbewegungen (Verkehr und Wert) im Versicherungskreis und
- b) die Betriebsergebnisse (Schadentälle, Art der Krankheiten und Unfälle)

enthalten soll. Die Auszüge aus den bezeichneten Übersichten liefern den statistischen Bureaux der Kantone und des Bundes das nötige Material zu einer Viehversicherungsstatistik, während ein Auszug aus der Jahresrechnung den subventionierenden Behörden ein Beleg für die richtige Verwendung der staatlichen Unterstützungen ist. Als Berichte an die subventionierenden Behörden und die statistischen Bureaux genügen Auszüge, in welchem bloss die Hauptresultate nach einem einheitlichen Formular ziffernmässig zusammengestellt sind; diese Zusammenzüge erleichtern auch die Vornahme von Vergleichungen und die statistische Verarbeitung. Dem engeren Interessentenkreis — den Mitgliedern der Versicherung — sind hingegen Detailangaben vorzulegen.

- 13. Von der Versicherungskasse getrennt, soll über den Stand eines zu errichtenden Reservefonds jährliche Rechnung abgelegt werden. Zur Äufnung des Reservefonds ist ein Teil des allfälligen Rechnungsüberschusses, sowie eine Ehrengebühr für die von versicherten Tieren im Rechnungsjahr erzielten Prämien auf Schauen und Ausstellungen und freiwillige Beiträge von Gemeinden und Privaten demselben zuzuwenden.
- 14. Gegen Übertretungen der statutarischen Vorschriften können die Versicherungsgesellschaften zu gunsten der Versicherungskasse angemessene Bussen einführen.
- 15. Alle Streitigkeiten zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem einzelnen Mitglied sollen durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt werden.

Damit hätten wir die Grundzüge für die Organisation der Ortsviehversicherungen festgestellt und das Fundament geschaffen, auf welches sich die hierseitige Buchhaltung aufbauen soll. Diese Grundsätze stimmen im wesentlichen mit den Thesen der im November 1899 (cirka ½ Jahr nach dem Eingabetermin der Preisarbeiten) vom eidg. Landwirtschaftsdepartement zusammenberufenen Konferenz überein. Eine solche orientierende Konferenz hätte, nebenbei gesagt, durch das Departement vor der Ausschreibung der Preisfrage angeordnet werden sollen, um den Preisbewerbern feste Anhaltspunkte an die Hand zu geben. Aus diesem letztern Grunde ist auch der eingehends gemachte Einwand, "die Preisaufgabe wäre verfrüht", gerechtfertigt,

obschon der Weg, den das Tit. schweizer. Landwirtschaftsdepartement damit zum erstenmal einschlug, den Wettbewerb zur Lösung agrarer Fragen herbeizuziehen, sehr zu begrüssen ist 1).

Obige Betriebsbestimmungen, verbunden mit den allgemein leitenden Grundsätzen für Buchhaltungen — Einfachheit, Übersichtlichkeit und Klarheit, vereinigt mit einem möglichst geringen Aufwand von Zeit und Mühe bei der Durchführung —, bilden somit im Grunde genommen nichts anderes als die authentische Interpretation des Art. 75 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Förderung der Landwirtschaft und sind für die Anleitung einer Buchführung für Viehversicherungsgenossenschaften massgebend.

B. Anleitung zu einer Buchführung für schweizerische Viehversicherungsgenossenschaften.

Die Buchführung für Viehversicherungen zerfällt naturgemäss in folgende drei Hauptteile:

- 1. in die Bücher des Viehverkehrs und der Versicherungstechnik, nebst den erforderlichen Hülfskontrollen.
 - 2. in die eigentlichen Rechnungsbücher,
- 3. in die periodische Berichterstattung als Rekapitulationen.

Der 1. Hauptteil umfasst nach der vorliegenden Anleitung:

- a) betreffend den Viehverkehr: 2)
 - a. die Viehverkehrskontrolle,
 - β. den Geleitschein,
 - γ. die Kontrolle über die Ausgabe der Geleitscheine und
 - δ. die amtlich eingeführte Kontrolle des Viehinspektors;
- b) betreffend die Einschatzung:
 - die Finschätzungskontrolle;
- c) betreffend die Abschatzung:
 - a. die Abschätzungskontrolle,
 - β. die Fleischverteilungskontrolle.

Der 2. Hauptteil besteht aus:

- a) dem Tagebuch (Journal),
- b) dem Kassabuch (Kassa),
- c) dem Prämienbezugsrodel.

¹) Vgl. Anderegg, Socialpolitische Streiflichter für den schweiz. Bauer, II. Teil (Bern, 1894), S. 30.

²) Vgl. Anderegg, Zur Begründung eines reellen Viehhandels, durch das Mittel einer allgemein einzuführenden Viehverkehrskontrolle, auf Grund eines Geleitscheines, in: "Allg. Centralzeitung für Tierzucht", Leipzig, 1899.

Der 3. Hauptteil gliedert sich:

- a) in den Jahresbericht, mit folgenden Tabellen und den dazu gehörenden Erläuterungen:
 - a. Viehstandsetat,
 - β. Schadenfalletat;
- b) in die statistischen Berichte:
 - a. Mutation über Viehstand und Wert,
 - β. Zusammenstellung der Betriebsergebnisse;
- c) in die Jahresrechnung:
 - α. der Versicherungskasse,
 - 3. des Reservefonds.
- d) in den Finanzausweis.

1. Die Viehverkehrskontrolle.

Die Viehverkehrskontrolle ist im allgemeinen ein genaues Verzeichnis über den in einem Versicherungs-Rayon bestehenden Viehstand und dessen Veränderungen; im speciellen bildet sie einen zuverlässigen Ausweis über den Besitzer jedes einzelnen Stück Viehs, über Herkunft des Tieres, dessen Verbleib im Versicherungskreis und Austritt oder Weggang aus demselben, also im weitesten Sinn eine Aufzeichnung dessen Besitzwechsels.

Die Viehinspektoren müssen nach den ihnen vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement vorgezeichneten Obliegenheiten bereits eine ähnliche Kontrolle auf Grund der ausgestellten und eingenommenen Gesundheits- und Passierscheine führen. Diese Kontrolle umfasst aber, wie es die Grundlage dafür mit sich bringt, bloss das Handels- (Markt-), Sömmerungs- und Stellvieh, während die Verkehrskontrolle der Viehversicherungen nun auch das selbstgezüchtete, aber noch nicht in den öffentlichen externen Verkehr getretene Nutzvieh, die Hauptmasse des Viehbestandes, umfassen muss. Sie ist somit eine Erweiterung der bisher vom Viehinspektor geführten Kontrolle und würde dieselbe eigentlich durch diese Verkehrskontrolle überflüssig. Die volle Bedeutung der Kontrolle selbst und die Vorteile, die durch sie für den Verkehr erwachsen, werden im Abschnitt "Geleitschein" des Nähern erörtert. In der Buchführung nimmt die Verkehrskontrolle im ersten Hauptteil diejenige Stellung ein, wie das Tagebuch im zweiten; auf sie stützen sich alle Eintragungen der zur Versicherung gelangenden Tiere in die Einschätzungs-, d. h. in die eigentliche Versicherungskontrolle.

Die Verkehrs- (Vichstands-) Kontrolle enthält in vier Hauptgruppen die Angaben über jedes einzelne Tier für die Zeit, während welcher es sich im ununterbrochenen Besitze eines Bewohners des betreffenden Versicherungsgebietes befindet, nebst den Kolonnen für die Kontrollnummern und Raum für Bemerkungen. Die Kontrollnummern betreffen einerseits die Verkehrskontrolle selbst (Rubriken 1 und 43) und anderseits die Versicherungskontrolle (Rubriken 2 und 3).

Rubriken 1 und 43: Jedes Tier bekommt bei der Eintragung eine Nummer, und zwar so, dass das ersteingetragene Tier Nr. 1, das zweite Nr. 2 etc. erhält, also in fortlaufender Reihenfolge. Die doppelte Anlage (hinten und vorn) dient zur leichteren Orientierung und ist beir Eintragung natürlich genau darauf zu achten, dass die Nummern in den beiden Rubriken für das nämliche Tier übereinstimmen. Kommt ein Tier in Abgang, so wird die Nummer hinten und vorn durchstrichen, am besten mit roter Tinte. Falls ein Tier innerhalb eines Versicherungsgebietes an einen andern Besitzer gelangt, so kommt es als alte Nummer in Abgang und als neue in Zuwachs.

Rubriken 2 und 3: Bei einem reinen Obligatorium der Viehversicherung versteht es sich von selbst, dass alle in der Viehverkehrskontrolle eingetragenen Tiere auch in der Versicherungskontrolle figurieren sollten; dagegen sehen die meisten bestehenden kantonalen Gesetze Ausschlüsse von der Versicherung vor, und zwar werden gerade diejenigen Tiere, welche relativ am meisten in den Verkehr kommen (Schlachtund Handelsvieh) ausgeschlossen. Die Versicherungskontrolle würde also unter obwaltenden Umständen durchaus nicht zur Verkehrsbeobachtung genügen, und solange den subventionsgenössigen Versicherungen die Obliegenheiten der Viehinspektoren überbunden sind, muss demnach neben der Versicherungskontrolle noch eine specielle Verkehrskontrolle geführt werden. Umgekehrt genügen aber die amtlichen "Verkehrskontrollen" der Viehinspektoren für die Versicherung nicht, da in denselben das Gros des versicherten Viehs — das stabil im Ort sich befindliche Nutzvieh, für welches, solange es nicht extern in Verkehr tritt, kein Gesundheitsschein ausgegeben und eingereicht wird - bisher in den Verkehrskontrollen der Viehinspektoren nicht eingetragen wurde. Aus diesen Gründen ist die Berechtigung der Führung der hier aufgestellten Verkehrskontrolle vollständig dargethan. - In Rubrik 2 ist die Zahl der Seite (Folio) der Versicherungskontrolle, auf welcher die Eintragung sich findet, und in Rubrik 3 die Nummer, unter welcher das Thier in der genannten Kontrolle steht, zu verzeichnen.

Die 1. Hauptgruppe umfasst die Rubriken 4 bis 11. Rubriken 4 und 5: Sie enthalten Name und Vorname, sowie Wohnort des Besitzers. In Versicherungsgebieten, wo Bewohner gleiche Geschlechts- und Vornamen tragen, sind zur Unterscheidung die örtlichen Beinamen hinzuzufügen, und da, wo einige Häusergruppen oder Höfe specielle Benennungen haben, ist es geboten, auch diese einzutragen.

Viehgattung	•	ttung :	ieh	٧i
-------------	---	---------	-----	----

de Nummer	sid ru !k	er- che- ngs- on-	Besitzer de	s Tieres	Eir	Datun der itragi meldi	ıng	echt des res ¹)	Tiere der meld	lung in-		rkunft des Tie entweder Ingabe des vorig			Bei Ank				Gesand	heits-	Gelei schei	
ren	-	Nr.	Name und Vorname	Wehnort		meldi		Geschl Tie	Jahr	ung) Nonat	ob "Selbst- zucht"	Name und Vorname	Wohnort		Staat, Kanton	<u> </u>	atu:		Serie	Nr.	Aus- stellungs- ort	Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

1) m = männlich; w = weiblich; k = kastriert - 1) Wenn auf dem Markt gekauft, so ist in Rubrik 15 dem Ortsnamen ein M. beizufügen.

Rubriken 6 bis 8: Hier sind die Daten der Eintragungen anzumerken. Als Datum der Eintragung ist der Tag der Anmeldung einzusetzen. Die Anmeldungen haben jeweilen so bald wie möglich durch den Besitzer zu erfolgen, und zwar für Selbstzuchttiere sofort nach Erreichung des versicherungspflichtigen Alters.

Rubrik 9: Hier ist das Geschlecht des Tieres mit den vorgesehenen Abkürzungen einzutragen.

Rubriken 10 und 11: In dieser Rubrik ist das Alter der Tiere bei ihrer Anmeldung einzuschreiben, und zwar für Tiere unter einem Jahr nach Monaten und für solche über einem Jahr nach Jahren (ganzen und Bruchteile), oder auch das Geburtsdatum nach Jahr und Monat.

Die 2. Hauptgruppe umschliesst die Rubriken 12 bis 23.

Rubriken 12 bis 14: Es sind hier die beiden Eventualfälle Selbstzucht oder Übergang von einem andern Besitzer vorgesehen: in jedem einzelnen Fall muss natürlich das Nichtzutreffende gestrichen werden. Der Übergang von einem andern Besitzer kann, ausser durch Kauf und Tausch, durch Schenkung, durch Erbanfall u. s. w. erfolgen; in jedem Fall ist nur der unmittelbar vorangehende, nicht aber ein eventueller früherer Besitzer anzugeben.

Rubriken 15 und 16 gewinnen dadurch eine grosse Bedeutung, dass durch diese Eintragung genaue Nachforschungen nach dem Ursprung oder der Verschleppung von Seuchen gemacht werden können. In Rubrik 15 soll nämlich der Name derjenigen Gemeinde genannt werden, in welcher die Besitzesübertragung eines Tieres stattgefunden hat; falls die Handänderung auf dem Markte erfolgte, ist dem Ortsnamen ein M (Markt) beizusetzen.

Rubriken 17 bis 19: Bei jeder Anmeldung eines ausserhalb einer Gemeinde, in welcher die bezügliche Verkehrskontrolle geführt wird, erworbenen Stück Viehs ist der Gesundheitsschein dem Verwalter (Viehinspektor) vorzulegen, behufs Eintragung in die Kontrolle.

Rubriken 20 und 21: Hier werden Serie und Nummer der eingegangenen Gesundheitsscheine verzeichnet.

Rubriken 22 und 23: Es sollen hier Ort und Nummer des Geleitscheines derjenigen Gemeinde eingetragen werden, die ihn ausgestellt hat. Falls ein Tier noch keinen Geleitschein besitzt, weil es das einschreibungspflichtige Alter noch nicht hatte oder aus einer Gegend kam, in welcher keine Geleitscheine ausgegeben werden, so wird hier der dem Tier anlässlich der Eintragung ausgestellte Geleitschein angemerkt.

Die 3. Hauptgruppe umfasst die Rubriken 24 bis 30 und beschäftigt sich mit dem vorübergehenden Aufenthalt als Alpvieh (Sömmerung) und als Stellvieh (Winterung) ausserhalb dem Versicherungskreise und eventuell auch innerhalb desselben. Diese Rubriken ergänzen in Bezug auf Nachforschung von Seuchen die Rubriken 15 und 16. Die Aufzeichnungen in diesen Rubriken haben nur mit Bleistift zu geschehen, indem es genügt, wenn bloss die beiden letzten derartigen Aufzeichnungen jeweilen stehen bleiben. Diese Art der Eintragung wird in den militärischen Corps-Kontrollen der ganzen dritten Division betr. Urlaubsnotierungen schon seit einer Reihe von Jahren mit bestem Erfolg praktiziert und wird sich also auch hier bewähren. In Rubrik 24 ist der Name der Alp für Sömmerungsvieh oder der Ortsname der Gemeinde für Stellvieh einzusetzen.

Die 4. Hauptgruppe umschliesst die Rubriken 31 bis 41.

Rubriken 31 bis 33 sehen die beiden Eventualfälle Übergang an einen andern Besitzer im Inland oder anderwärtiger Abgang vor. Es versteht sich von selbst, dass das Nichtzutreffende zu streichen ist. In Rubriken 31 und 32 ist der direkte Besitzesnachfolger und nicht ein nachgängiger aufzuführen; falls ein Tier an die Schlachtbank abgegeben wird, kann auch der Name des Metzgers oder Händlers genannt werden, so dass für solche Tiere ausnahmsweise alle Rubriken dieser Hauptgruppe ausgefüllt werden. Ausser Schlachtung —

Aufent		wechse Stellvi		Alp-	oder			g des Tiere ntweder	es :		Datum der		Au		ener tssch	Gesun ein	d-		Tummer
Aufenthalts-	V	Veggang			Räckkeh	r	Angabe des neuen	Besitzers ·	Angabe eines	Ab	meldun	g	I	Datui	m	Serie	Nº.	Bemerkungen	nde 1
ort		Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Name und Vor- vorname	Wohnort	anderweitigen Abgangs	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag		n.		Laufe
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
												 .	'						١
																		1	ı
													ŀ						l
																			I

²⁾ Die Eintragungen in Rubriken 24-30 sind jeweilen mit Bleistift zu machen, weil vorübergehender Natur.

Selbstschlachtung oder Verkauf zur Schlachtung — kann Brand-, Seuchen- und anderer Unfall, Verkauf ins Ausland etc. den Grund zu anderweitigem Abgang bilden.

Rubriken 34 bis 36 betreffend Datum des Abgangs stützen sich auf die Mitteilungen des Besitzers.

Rubriken 37 bis 41 enthalten Datum, Serie und Nummer der für Einzeltiere ausgegebenen Gesundheitsscheine. Passierscheine sind mittelst Bleistift einzutragen.

Unter die Bemerkungen (Rubrik 42) fallen namentlich die Verweisung bei Umschreibungen auf andere, in demselben Versicherungskreis befindliche Besitzer, resp. Nummern, die Angabe für vorübergehende oder dauernde Ausschliessungen von der Versicherung, die Notierung des Auftretens von Unfällen oder infektiösen Krankheiten, etc.

Das zur Viehverkehrskontrolle gehörende Register dient zur schnellen Auffindung eingetragener Tiere. Die Namen der Viehbesitzer, nach der gewöhnlichen Registrierung in den Buchhaltungen (A-B-C-lich) eingetragen, erhalten dahinter die Nummern der auf den betreffenden Namen lautenden Tiere in der Reihenfolge der Einschreibung. Abgeschriebene Nummern sollen auch in diesem Verzeichnis gestrichen werden, so dass aus dem Register der effektive Viehbestand der versicherungspflichtigen Tiere herausgefunden werden kann.

Die Anlage der Verkehrskontrolle beschränkt sich auf die unerlässlichsten Punkte für eine zuverlässige Aufsicht und Beobachtung des Viehverkehrs. Die Kontrolle dient nach dieser Seite hin besonders auch zur richtigen Handhabung der Viehseuchenpolizei, zum schnellen Auffinden und zur raschen Einschränkung von Viehseuchenausbrüchen und zur Verhütung von Seuchenverschleppungen; sie ermöglicht insbesondere die leichte Auffindung Fehlbarer gegen die Vorschriften des Viehseuchenpolizeigesetzes u. s. w. Sie giebt bei Nachforschungen über Vererbungen, wie auch über Infektionen von Tuberkulose, Maul- und Klauenseuche etc. genaue Anhaltspunkte. Einen nicht zu unterschätzenden statistischen Wert gewinnt die Kontrolle bei einer Verallgemeinerung dieser Einrichtung durch eine

sichere Ermittlung des jeweiligen Schlachtviehbestandes, was sowohl im Kriegsfall als bei Truppenmanövern für die Schweiz von der grössten Bedeutung ist.

2. Der Geleitschein.

Soll die Verkehrskontrolle aber allen ihr zugewiesenen Aufgaben genügen, so müssen dem Kontrollführer auch die nötigen Hülfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle derartigen Kontrollen, mögen sich solche über staatsrechtliche oder wirtschaftliche Gebiete erstrecken, niemals richtig geführt werden, wenn sie sich nicht auf Einzelausweise stützen können; so hat man z. B. zurkorrekten Führung der Bürger- und Niederlassungsregister die Systeme der Heimat- und Niederlassungsscheine angenommen, das Militärkontrollwesen hinwieder wäre ganz undenkbar ohne das Einzeldienstbüchlein, die Kontrolle des interkantonalen Naturalverpflegungswesens stützt sich auf das Wanderbuch und die Unterstützungswanderscheine u. s. w. Auch für die Viehverkehrskontrolle muss also ein vermittelndes Glied eingefügt werden, und dieses Glied ergiebt sich aus der Natur der Sache selbst, es ist: der Geleitschein für jedes einzelne Stück 1). Im Geleitschein hat man somit

¹⁾ In jüngster Zeit wurde als Bindeglied ein Versicherungsbüchlein (ähnlich den gewöhnlichen Versicherungs- und Quittungsbüchlein für Familien bei vielen schweizerischen Krankenkassen) vorgeschlagen, in welches alle Tiere eines Besitzers verzeichnet werden. Wer die Praxis des Kontrollwesens kennt, weiss, dass Kollektivausweise lange nicht die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Einzelausweise bieten. Eine Arbeitsvermehrung von Belang bringen die Einzelausweise nicht. Die Versicherungsbüchlein sind nichts weniger als übersichtliche einfache Kontrollbelege und genügen für die Verfolgung des Viehverkehrs, wie dies aus den Erörterungen bei der Verkehrskontrolle hervorgeht, absolut nicht; sie werden im Hinblick auf den starken Wechsel im Viehstand, namentlich in Zuchtgebieten, bei dem geringen Wert, den sie bieten, sich kaum einführen lassen. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen Geleitschein und Versicherungsbüchlein besteht darin, dass die Geleitscheine die Grundlage für die Verkehrs- und Versicherungskontrolle bilden, die Versicherungsbüchlein hingegen bloss Auszüge aus jenen Kontrollen für die Hand des einzelnen Viehbesitzers sind.

ein Aktenstück, das über Herkunft, Besitz und Besitzwechsel etc. eines jeden einzelnen Stückes sichere Auskunft giebt.

Unter den obwaltenden Umständen ist es selbstverständlich, dass die Verkehrskontrolle in Verbindung mit der Viehversicherung nur diejenigen Tiere berücksichtigen kann, welche das versicherungspflichtige Alter haben, und dass auch die Geleitscheine nur für solche Tiere ausgestellt werden hönnen. Würden aber die Viehversicherungen im Sinne der Bundesgesetzgebung in der ganzen Schweiz eingeführt sein, oder würde die Verkehrskontrolle abgetrennt von den Viehversicherungen in der Schweiz obligatorisch erklärt, so könnte man erst eine vollständige Verkehrsübersicht gewinnen, indem dann jedes Tier von seiner Geburt (bezw. bei Import: von der Einführung auf Schweizerboden) an unter die Kontrolle fällt. Da für Ausstellung eines Geleitscheines die Aufnahme eines genauen Signalementes notwendig ist und sich bei den ganz jungen Tieren die charakteristischen Merkmale meist noch nicht ausgebildet haben, so müssten für diese, bis zu einem für jede Viehgattung festgestellten Alter, vom Kontrollführer Interimsscheine abgegeben werden, bis der eigentliche Geleitschein an ihre Stelle treten würde 1). Der Geleitschein würde durch diese eingeführte Institution ein öffentlich anerkanntes, rechtskräftiges Dokument werden; Fälschung und Missbrauch desselben könnten dann nach den Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher, resp. eines künftigen schweizerischen Strafgesetzes, geahndet werden. Vom juristischen Standpunkt aus könnte der Geleitschein ein Ausweis für den rechtmässigen Besitz eines Tieres sein, und mit Übergabe desselben bei Kauf oder Tausch des Tieres an den neuen Eigentümer würde das erworbene Eigentumsrecht gewährleistet. Die schon oft gerügten Übelstände im Viehseuchenpolizeiwesen liegen sodann absolut nicht in der Gesetzgebung, sie liegen vielmehr im Mangel an geeigneten Mitteln zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, und diese geeigneten Mittel sind eben die richtig angelegten und geführten Viehverkehrskontrollen auf Grund der Geleitscheine. Ohne Verkehrskontrollen und Geleitscheine wäre auch das in neuerer Zeit vorgeschlagene Mittel eines eidgenössischen Viehseuchenpolizeiamtes bedeutungslos.

Wenn auch das Geleitscheinsystem momentan bloss zur einheitlichen Buchführung der Viehversicherungen zur Anwendung kommen sollte, so könnte es durch die Vorteile, welche damit den einzelnen Viehbesitzern eines Versicherungskreises geboten werden, einer Verallgemeinerung der Viehversicherungen einerseits und einer solchen des Verkehrskontrollwesens anderseits rufen. Diese Vorteile, auf welche wir noch hinweisen wollen, können durch die Versicherungsbüchlein nicht geboten werden. Der Geleitschein hat nämlich eine eminente Bedeutung für den Viehhandel, indem er einem wucherischen und betrügerischen Geschäft, resp. unlauterm Wettbewerb, entgegenzuwirken im stande ist. Geleitscheine, welche auf versicherte Tiere lauten, wenn sie gleichzeitig die Versicherungspolice enthalten, gewinnen dadurch im landwirtschaftlichen Kreditwesen auch eine Bedeutung. Der Art. 210 des schweizerischen Obligationenrechtes (Faustpfandrecht) überlässt den Kantonen die Festsetzung der Verpfändungsform für Vieh durch blosse Einschreibung in öffentliche Bücher. Viel einfacher für den Debitor wäre aber bei Aufnahme von Darlehn auf Vieh die Hinterlegung des mit der Police verbundenen Geleitscheines; die Sicherheit, die durch eine derartige Verpfändung für den Kreditor sich ergiebt, dient aber namentlich dazu, dass der kleine Bauer, Pächter etc. bei momentanen Geldverlegenheiten nicht in wucherische Hände fällt, sondern sich an reelle Geldinstitute, Darlehenskassen etc. wenden kann. Nach dieser Richtung hin kann durch Erlass der nötigen gesetzlichen Bestimmungen das Geleitscheinsystem auf das kurzterminige Kreditwesen des Kleinbauernstandes wohlthätig wirken, und es wäre also damit eine brennende Frage im Kreditwesen für die ländliche Bevölkerung zum Teil gelöst. Sollten Ortsviehversicherungen unter sich Freizügigkeit einführen, so würde der Geleitschein den Ausweis für die Berechtigung zum Eintritt in die neue Versicherung bilden.

Wir haben zunächst einen einfachen Geleitschein, dann aber auch den erweiterten hier aufgestellt.

Der einfache Geleitschein enthält:

a. Auf der 1. Seite: den Kopf mit der für jede Viehgattung fortlaufend geführten Nummer der Geleitscheine einer Versicherungsgesellschaft; daher muss die Viehgattung ebenfalls verzeichnet werden. Da die Viehversicherungen vorderhand die Scheine ausstellen sollen, so muss auch der Name derselben als Aussteller, sowie die Nummer in der Verkehrskontrolle figurieren. Sodann schliesst sich die Bezeichnung des Tiers, auf welches der Schein lautet [nach Rasse, Schlag, Geschlecht, Name, Signalement, Hornbrand (bei Rindvieh) bezw. Tätowierzeichen (bei Kleinvieh) und Alter], Datum der Ausstellung des daherigen Scheines und die Unterschrift des Ausstellers, bekräftigt mit dem Genossenschaftsstempel, an.

b. Auf der 2. Seite: die Nummern der Verkehrskontrolle, in denen das Tier eingetragen ist, und jeweilen darunter die fortlaufende Nummer des Besitzwechsels — nämlich in der Weise, dass derjenige Besitzer, auf

¹) Dieser Übelstand könnte allerdings gehoben werden, wenn das bereits bei Abstämmlingen von Zuchtstieren mit eidg. Belegscheinen eingeführte Markenzeichnungssystem verallgemeinert würde.

Geleitschein: Einfache Form.

1. Seite.

3. Seite.

Dicser Geleitschein ist jeweilen dem neuen Besitzer nach Übergabe resp. Bezahlung des Tieres auszuhändigen.			uswe			
Nr. event.		Abstammung, Zucht ausserordentlich	regist	rieru		- •
Geleitschein Stempel-marke		Versicheru bei männlichen Tieren auc	_			
für			stamn			
Ausgestellt von der Viehversicherung Verkehrskontrolle Nr.		Vatertier:	(Zuc	_	m-	Nr}
Rasse: Schlag:		Muttertier:	{ Zuc R	htstam egister	m-	
Geschlecht: Name:	H	Züchter:				
Signalement:		Atteste]	Datum		Unterschrift
			Jahr	Monat	Tag	
Hornbrand: Alter: resp. resp. Tätowierzeichen: Geburtsdatum. od. dgl.:						
Namens der Viehversicherung:						
Datum Unterschrift der Ausstellung: Genossenschaft des Verwaltsrs:						
Stempel.						
D. G.L. L.			<u> </u>	l		
Der Geleitschein ist jedesmal bei Besitzwechsel des Tiers dem Verwalter der betreffenden Versicherungsgenossenschaft zur Eintragung in die Kontrolle vorzuweisen.		Die Atteste dürfen nur vo gestellt werden.	n den	kompe	tenter	n Persönlichkeiten aus-
2. Seite.			4. Se	ite.		

	Besitzer	und Bes	itzwe	chsel	
	Jeweiliger Be	sitzer		Eintra	gung
Nr.	Name u. Vorname	Wohnort	Jahr	Datum Monat Fag	Unterschrift
VK. Nr. Nr.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
VK. Nr. Nr.					
VK. Nr. Nr					
V. K. Nr. Nr.					
VK. Nr. Nr.					
VK. Nr Nr.					
Die	Besitzänderungen sir	nd jeweilen v	on de	m betreffen	den Führer

Männliches Z	uchtt	ier			Deckur	igsakt			Unterschrift
Name	Nr. e Zuch Kontr	ıt-	Ort		Jahr	Monat	Tag	Nr. des Beleg- scheins	männl.
									l
	11	- 1							1
		iber							itsscheinen
Ausweis	be			Abg			Gesu		Unterschrift des
	be N	iber			ı 			bis:	Unterschrift des
Abga	be N	r. des	ID.	atum	1	Gül	tig	bis:	Unterschrift des
Abga	be N	r. des	ID.	atum	1	Gül	tig	bis:	Unterschrift des
Abga	be N	r. des	ID.	atum	1	Gül	tig	bis:	Unterschrift des
Abga	be N	r. des	ID.	atum	1	Gül	tig	bis:	Unterschrift des
Abga	be N	r. des	ID.	atum	1	Gül	tig	bis:	Unterschrift des

welchen der Geleitschein ausgestellt wird, Nr. 1 erhält, bei allfälligem Verkauf der neue Besitzer Nr. 2 u. s. w. — neben diesen Nummern ist in den vorgesehenen Rubriken Name, Vorname und Wohnort des jeweiligen Besitzers einzutragen. Diese Eintragungen dürfen nur die Führer der Verkehrskontrollen, oder deren Stellvertreter, besorgen, was durch Einsetzung des Datums der Eintragung und der Kontrollnummer, sowie mit ihrer Unterschrift beglaubigt wird.

c. Auf der 3. Seite: die Ausweise über Abstammung auf Grund der Zuchtstammregister, sowie der Name des Züchters, dann die Ausweise über die Eintragungen in die Zuchtstammregister, in die Viehversicherungen, ferner über Anerkennung der Zuchtfähigkeit junger männlicher Tiere, Prämiierungen, allfällige Impfungen (gegen Rauschbrand, Tuberkulose etc.) und ausserordentliche Leistungsfähigkeiten (Milchergiebigkeit, Vererbung etc.). Selbstverständlich können gegenwärtig derartige Verzeichnungen nur bei einem kleinen Bruchteil der Tiere des schweiz. Viehstandes auf Grund von vorliegenden Attesten gemacht werden, weil die Viehzuchtgenossenschaften, bei denen die Möglichkeit hierzu gegeben ist, noch nicht die wünschbare Ausbreitung gefunden haben. Aber gerade durch diese Einrichtung soll eine Veredlung des gesamten Viehstandes erzielt werden; denn es liegt auf der Hand, dass diejenigen Tiere, für welche der Geleitschein beglaubigte Atteste über Abstammung, Leistungsfähigkeit etc. verzeichnet, nach jeder Richtung an Wert gewinnen, deshalb werden die Versicherungen bestrebt sein, bezügliche Institutionen zu schaffen. Nach dieser Seite unterstützt das Geleitscheinsystem die neueren genossenschaftlichen Bestrebungen, den Zucht- und Nutzungswert des einzelnen Individuums darzustellen. Der Geleitschein vertritt zugleich das Ursprungszeugnis, und hat daher für renommierte Rassenzuchtgebiete die höchste Bedeutung. Für die Schweiz wird es bei der immer steigenden Konkurrenz absolut nötig, dass künftig die Ausweise für Originaltiere, wie der Geleitschein sie vorsieht, abgegeben werden können. Die Simmenthaler Züchter haben diese Notwendigkeit bereits eingesehen und daher, wenn auch in primitiver Form, Ursprungsatteste für den Exporthandel eingeführt. Ähnliche Geleitscheine sind schon längst bei Hochzuchten des Auslandes, namentlich für edle Pferde, aber auch für edle Stammzuchten des Rindviehs, der Schafe und der Schweine gebräuchlich. Begreiflicherweise ist Seite 3 des hierseitigen Geleitscheins vorwiegend für Rassenzuchtvieh anzuwenden, während für gewöhnliches Gebrauchsvieh verschiedene hier vorgesehene Eintragungen wegbleiben.

d. Auf der 4. Seite: die Ausweise über Trächtigkeit auf Grund eines Sprungregisters, sowie die Ausweise über Abgabe von Gesundheitsscheinen. Die Ausweise betr. Gesundheitsscheine bezwecken, jeder absichtlichen oder unabsichtlichen Verwechslung dieser Scheine vorzubeugen.

Geleitschein: Erweiterung 1).

5. Seite.

	٧	iehve	rsicher	ungs-Police
Zum : Geleits	chein	für		Nr.
ausgestellt vo	n der	Viehv	ersicher	rungsgenossenschaft
Versicherungs- Genossenschaft	KUBL	rolle	Selbst- ver- sicherung °/o	Schatzung Ist bei jeder Veränderung neu einzutragen
<u> </u>	Fol.	Nr.	70	
	-			Franken
Dat	um :		•	Unterschrift des Verwalters:
		1	· 	
				Franken
Dati	ım:			Unterschrift des Verwalters:
				Franken
Dati	1m ·			Unterschrift des Verwalters:
				Franken
Datı	 un :	l		Unterschrift des Verwalters:
				Franken
Dati	ım:			Unterschrift des Verwalters :

Der erweiterte Geleitschein enthält auf einer angefügten 5. Seite die Einschätzungen des Tiers in die Versicherung, und bildet diese Seite die Versicherungspolice. Die Einschreibung der Schatzungen erfolgt, so lange das Tier in der nämlichen Versicherung bleibt, nur bei jeweiliger Veränderung des Schatzungswertes; der Wert ist mit Worten und nicht bloss mit Ziffern einzusetzen.

Beim Verkauf eines Tiers, dessen Geleitschein verpfändet ist, müsste auf Avisierung des Verkäufers hin, behufs Vornahme der nötigen Eintragungen, der Pfandgläubiger der bezüglichen Kontrollstelle den Schein vorübergehend zur Verfügung stellen, ebenso bei Schatzungsveränderungen.

Geht ein Geleitschein verloren, so kann der Inhaber des betreffenden Stückes Vieh vom Kontrollführer ein Duplikat erhalten; der frühere Geleitschein ist in diesem Fall öffentlich zu annullieren ¹).

¹) Ausser der vorgesehenen Anhängung der Versicherungspolice könnte bei Erlass eines eidg. Währschaftsgesetzes im Ge-

Der Geleitschein — in einem handlichen Taschenformat erstellt (8°), vielleicht auch mit einem Schutzumschlag versehen — unterliegt in Kantonen, welche die Stempelgebührhaben, der Stempelpflicht und kann die Versicherung für denselben bei Abgabe eine Taxe beziehen.

Was schliesslich noch den Interimsschein, der bei einer Verallgemeinerung des Geleitscheines für junge Tiere vorgesehen wurde, anbelangt, so kann sich dieser nur in den Rahmen eines Geburtsscheines, thunlichst mit Angabe der Abstammung, wie er bei den Viehzuchtsgenossenschaften ausgegeben wird, bewegen; das daherige Kontrollbuch müsste nach der Anlage des Scheines eingerichtet werden. Erst mit der Einführung dieser ergänzenden Kontrolle könnte man mit Leichtigkeit ein sicheres und nicht bloss annäherndes Bild "über den Umsatz beim Viehstand" erhalten. Unter "Umsatz" versteht man im nationalökonomischen Sinn namentlich den Handel, also hier den Viehhandel; in der schweizerischen Versicherungspraxis hat sich nun aber der Grundsatz geltend gemacht, dass gerade das Handelsvieh (Vieh der gewerbsmässigen Händler, eingeführtes Schlachtvieh etc.) von der Versicherung ausgeschlossen bleibe, und dieser Grundsatz ging sogar in die Gesetzgebung über. Da aber durch den Artikel 75 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Landwirtschaftsgesetz den auf Bundessubvention Anspruch erhebenden Viehversicherungen die Obliegenheiten des Viehinspektors zugewiesen werden, so würden diese Versicherungen, wenn nicht die hierseitig vorgesehene Verkehrskontrolle mit den Geleitscheinen vermittelnd eintreten würde, zwei heterogene Aufgaben haben und dadurch Kollisionen in den Geschäftsgang bringen. Mit der Zeit könnte die Sache noch in der Weise einfacher gestaltet werden, dass der Gesundheitsschein mit dem Geleitschein verbunden würde und die bisherige Kontrolle der Viehinspektoren in der allgemeinen Viehverkehrskontrolle aufgehen würde.

3. Die Kontrolle über die Ausgabe der Geleitscheine.

Selbstverständlich muss auch über die Ausgabe von Geleitscheinen seitens der Versicherungsgenossen-

leitschein auch eine bezügl. Einrichtung für Währschaftsleistung aufgenommen werden. — Mit Leichtigkeit wäre auch die Einrichtung zu treffen, durch den Geleitschein eine besondere Ausgabe von Gesundheitsscheinen für Einzeltiere überflüssig zu machen; in diesem Falle müssten die zu gunsten der Seuchenkassen, Viehseuchenpolizei etc. vorgesehenen Gebühren, welche den Gesundheitsscheinen auferlegt sind, auf die Einschreibungen in den Geleitschein übertragen werden. Gesundheits- und Passierscheine für ganze Herden fallen hier nicht in Betracht. In diesem Falle würden die auf Seite 4 des Geleitscheins vorgesehenen "Ausweise über die Abgabe von Gesundheitsscheinen" wegbleiben und für die Gesundheits-Bescheinigungen besondere Blätter eingeschaltet.

schaften eine genaue übersichtliche Kontrolle geführt werden.

Kontrolle über die Ausgabe der Geleitscheine der Viehversicherungsgenossenschaft

Die Kontrolle enthält 2 Hauptrubriken, nämlich: a. Geleitscheine und b. Duplikate, nebst der Kolonne für die Geleitscheinsnummer, sowie eine solche für die betreffende Nummer der Verkehrskontrolle. Die beiden Hauptrubriken haben die ganz gleichen Unterabteilungen: Datum der Ausstellung und den Namen, auf welchen der Geleitschein, beziehungsweise das Duplikat ausgestellt wurde.

4. Die Kontrolle des Viehinspektors.

Diese Kontrolle wurde vom eidg. Landwirtschaftsdepartement aufgestellt, und verweisen wir der Kürze halber hier auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und die Anleitung über "die Obliegenheiten des Viehinspektors." Durch die hiervor aufgestellte allgemeine Verkehrskontrolle ist diese besondere Kontrolle des Viehinspektors für ein Versicherungsgebiet eigentlich hinfällig geworden, weil die allgemeine Verkehrskontrolle alle erforderlichen Angaben enthält. Da sie nun aber einmal amtlich eingeführt ist und da die Versicherungen noch nicht allgemein geworden sind, so ist es nicht denkbar, dass an dieser Einrichtung vorderhand etwas geändert werden darf. 1) Nachdem das Landwirtschaftsdepartement in der Buchführung der Viehversicherungsgenossenschaften eine Einheitlichkeit zu schaffen versuchte, ist es kaum denkbar, dass es damit einer Zersplitterung im Kontrollwesen der Viehinspektoren rufen wollte. Nur bei einer allgemeinen Durchführung der Viehversicherung kann eine einheitliche erweiterte Viehverkehrskontrolle, wie sie hier speciell für Viehversicherungsgenossenschaften vorgesehen ist, an Stelle jener amtlichen Inspektoren-Kontrolle eingeführt werden, oder es sei denn, dass das Landwirtschaftsdepartement den Viehinspektoren

¹) Diesen Standpunkt hatten begreiflicherweise auch die Preisbewerber für eine Buchhaltung für Viehversicherungsgenossenschaften eingenommen, und dies bildete gerade den Grund, warum keine der Arbeiten prämiiert wurde (vergl. Bericht des Preisgerichts).

Nummer	Verk Kont	ehrs- trolle	Bezeichnung		Datum der otragur	ıg	des Tiers 1)	Tiers	r des bei der agung	Signalement des Tiers:	Geleitsc	hein		schätzun lbjahr		19 albjahr		schätzun lbjahr		9 lbjahr
Laufende 1	Fol.	Nr.	Name des Tiers	Jahr	Monat	Tag	Geschlecht d	Jahre	Hounte	Rasse, Schlag, Gewicht, Farbe, Abzeichen, Horn- brand, Tätowierzeichen etc.	kas- stellangs- ort	Nr.	Selbst- schat- zung Fr.	Kommis- sions- schat- sung Fr.	Selbst- schat- sang Fr.	Kommis- sions- schat- sung	Selbst- sebat- zung Fr.	Kommis- sions- sehat- zung Fr.	Selbst- sehat- zung Fr.	Kommis- sions- sehat- sung Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
													-							
	1)	m =	männlich;	w =	weibl	ich ;	k =	kastri	ert											

überhaupt die Pflicht auferlegt, die Kontrolltabellen über den gesamten Viehstand ihres Kreises auszudehnen. Die Viehinspektoren-Kontrolle, wie sie jetzt besteht, kann bei den Versicherungen, welche, um beim Bund subventionsgenössig zu werden, die Obliegenheiten des Viehinspektorats übernehmen, nur als "Hülfskontrolle über Eingang und Ausgabe von Gesundheitsund Passierscheinen" zur allgemeinen Verkehrskontrolle angesehen werden.

5. Die Einschätzungskontrolle.

Die Einschätzungskontrolle bildet die eigentliche Versicherungskontrolle, sie ist das Hauptbuch im versicherungstechnischen Teil. In ihr erhält jeder Versicherte seine Doppelfolios. Die Grundlage für sie bildet die Verkehrskontrolle mit dem Geleitschein. Man hat schon versucht, dieselbe mit der Verkehrskontrolle zu vereinigen; doch geht dadurch die Übersichtlichkeit sowohl für den Verkehr als für die Versicherung verloren.

Die Versicherungskontrolle enthält drei Rubriken-Gruppen, nebst den Kolonnen für die Kontrollnummern und Raum für Bemerkungen.

Die Rubriken 1 und 43 dienen zur Eintragung der fortlaufenden Nummer für die versicherten Tiere eines jeden einzelnen Besitzers. Bei Abgang eines Tieres ist die betreffende Nummer in beiden Kolonnen mit roter Tinte zu durchstreichen.

Rubriken 2 und 3 enthalten den Verweis für das Tier auf Folio und Nummer der Verkehrskontrolle.

Die erste Hauptgruppe umfasst die Rubriken 4 bis 7.

Rubrik 4 dient zur Einsetzung des in die Versicherung aufgenommenen Tiers nach seinem Namen, bezw. bei Tiergattungen, wo speciell keine Namen gegeben werden, des bezüglichen Kennzeichens, und

Rubriken 5 bis 7 enthalten das Datum der Aufnahme in die Versicherung.

Die zweite Hauptgruppe, Rubriken 8 bis 13, enthalten: Geschlecht, Alter und Beschreibung des Tieres, sowie den Verweis auf dessen Geleitschein.

Die dritte Hauptgruppe: Rubriken 14 bis 41, sind für die Einschätzungen auf einige Jahre berechnet. Für jedes Jahr sind Doppelrubriken — 1. Halbjahr und 2. Halbjahr — eingerichtet, und jedes Halbjahr hat wieder 2 Kolonnen, die eine für die Selbstschatzung und die andere für die allfällig nötig werdende Kommissionsschatzung. In grösseren Kreisen könnten den Viehbesitzern Formulare für Schatzungserklärungen abgegeben werden.

Ähnlich wie bei der Verkehrskontrolle muss auch hier ein A-B-C-liches Register geführt werden.

Am Schlusse jedes Halbjahres findet ein Zusammenzug der Schatzungen jedes einzelnen Viehbesitzers statt; aus der sich ergebenden Summe wird dann der Beitrag berechnet. Die Beitragsberechnung stützt sich also einzig auf den Stand und den Versicherungswert am Schlusse des Halbjahrs, indem sich nach der Praxis die jeweiligen Werte des Abgangs und des Zuwachses während einem Halbjahr annähernd ausgleichen.

6. Die Abschätzungskontrolle.

Über diejenigen Schadenfälle, welche in den Bereich der Versicherungsverhandlungen kommen und zu einer Abschatzung gelangen, ist eine besondere Kontrolle: die Abschätzungskontrolle, zu führen. Diese Kontrolle enthält die auf Grund der Einschätzung des Tieres (Selbstschätzung, event. Kommissionsschätzung) nach Abzug des Wertes oder Erlöses der verwendbaren Teile und der Selbstversicherung erfolgte Berechnung der Schadenvergütung durch die Versicherung; sie wird desshalb auch etwa "Verlustrechnung" oder "Schadenberechnung" genannt.

Die Abschätzungskontrolle wird in zwei Doppeln ausgefertigt, wovon das eine — abreissbare — dem Vieheigentümer zukommt, das andere — Talon — in

der Viehversicherungsgenossenschaft

Folio

Einschätzu	ing pro	19	Eins	schätzur	ng pro 1	19	Ein	schätznn	g pro 1	9	Ein	schätzun	g pro 1	19	Eins	schätzun	g pro	19		ner
I. Halbjahr	II. Ha	albjahr	I. Hal	lbjahr	II. Ha	lbjahr	I. Hal	lbjahr	II. Ha	lbjahr	I. Ha	bjahr	II. Ha	lbjahr	I. Ha	lbjahr	II. Ha	lbjahr		Numm
Selbst- sehat- sang Fr. Fr.		Kommis- sions- schat- song Fr.	Selbst- schat- sung Fr.	Kommis- sions- schat- sung Fr.	Selbst- sehat- saug Fr.	Kommis- sions- schat- sung Fr.	Selbst- sebst- sung Fr.	Kommis- sious- sebat- sung Fr.	Selbst- schat- sung	Kommis- sions- schat- sung Fr.	Belbst- schat- sung	Kommis- sions- sehat- sung Fr.	Selbst- sehst- sung Fr.	Kommis- sions- sehst- zang Fr.	Selbst- sehat- sang	Kommis- sions- schat- zung Fr.	Belbst- schat- zung Fr.	Kommis- siens- schat- sang Fr.	Bemerkungen	Laufende
22 23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	84	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Abschätzungskontrolle der Viehversicherungsgenossenschaft

Viehversicherungsgenossenschaft Abschätzungs-Nr. Doppel der Versicherun				
Eigentümer des Tieres: Tier , Einschätzungskontr. Fol. Nr. , Befund des Tierarztes: Unterschrift: Befund des Fleischinspektors:	Geleitso	ehei n	N	••••
Unterschrift:				ļ
Verwertungsart des Fleisches:				
I. Schatzung des Tieres: II. Wert od. Erlös des verwend. Fleisches: a) Haut Kilo in Rp				Rp.
Datum der Abschätzung: Unterschr Quittung. Obigen Betrag von Fr Rp.				he-
rung erhalten zu haben, bescheinigt Datum: Unterschrift:			, craic	

Viehversicherungsgenossenschaft Abschätzungs-Nr. Doppel des Versicheren				
Eigentümer des Tieres: Tier , Einschätzungskontr. Fol. Nr, Befund des Tierarztes: Unterschrift: Befund des Fleischinspektors:	Geleitso	hein	N	
Unterschrift:		· · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Verwertungsart des Fleisches:				
I. Schatzung des Tieres: II. Wert od. Erlös des verwend. Fleisches: a) Haut Kilo à Rp. b) Unschlitt n à n c) Kopf, Eingeweide etc. a n d) Fleisch i. d. Vierteln a n Summa III. Wirklicher Schaden: IV. Selbstversicherung: % V. Schadenersatz: %				Rp.
Datum der Abschätzung:	Der Ver	walt	er:	

den Händen des Verwalters für die Eintragung in die Rechnungsbücher bleibt. Die beiden Doppel lauten ganz gleich, nur enthält das Talon noch die Quittung für die geleistete Entschädigung.

Die Kontrolle zerfällt in zwei Abschnitte, nebst Kopf und im Talon Quittungsformular. Der Kopf enthält den Namen der Versicherungsgesellschaft und die fortlaufende Nummer der Abschätzungen. Im 1. Abschnitt ist der Name des Eigentümers anzugeben; dann folgt die Bezeichnung des Tieres, auf welches sich der Schadenfall bezieht, unter Hinweis auf die Einschätzungskontrolle und den Geleitschein. Hierauf folgt das Zeugnis des Tierarztes über den Krankheits- oder Unfall, mit dessen Unterschrift versehen, und dasjenige des Fleischinspektors über die Qualität des Fleisches, ebenfalls mit eigenhändiger Unterschrift. Zuletzt kommt noch die Verwertungsart des Fleisches — Verkauf oder Zuteilung desselben an die Mitglieder u. s. w. - Im 2. Abschnitt findet sich die Berechnung des Schadens und dessen Vergütung.

Die 5. Betriebsbestimmung, Seite 343 hiervor, sieht für die Entschädigungen einen gewissen Prozentsatz des wirklichen Schadens (70 bis 80 %) vor. Die Art der Entschädigungsberechnung hat unter Umständen für die Zumessung von staatlichen Subventionen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die gegenwärtigen Versicherungen berechnen den Schadenersatz entweder in der oben angedeuteten Art oder einfach auf Grund des Schatzungswertes; diese Ungleichheit in der Berechnung zeigt sich wie folgt:

- I. Berechnungsart nach dem Schatzungswert:
- 1. Schatzungswert des Tieres Fr. 600. -
- 2. 25 % Selbstversicherung . " 150. Fr. 450. —
- - II. Berechnungsart nach dem wirklichen Schaden:
- 1. Schatzungswert des Tieres Fr. 600.
- 2. Wert von Haut und Fleisch _, 230. Fr. 370. —
- 3. 25 % Selbstversicherung 92. 50
 Summa Schadenvergütung 75 % Fr. 277. 50

Der Unterschied beträgt somit in oben angenommenem Fall Fr. 57. 50. Die Berechnung nach dem wirklichen Schaden ist jedenfalls die korrektere, und sollte dieselbe bei den Viehversicherungen zur allgemeinen Anwendung gelangen.

7. Die Fleischverteilungskontrolle.

In Fällen, wo das Fleisch unter die Mitglieder der Genossenschaft zur Verteilung gelangt, ist die be-

دليال

zügliche Repartition in eine besondere Kontrolle, die Fleischverteilungskontrolle einzutragen. Diese Fleischverteilungen geschehen am billigsten und gerechtesten nach dem Schatzungswert, d. h. auf 100 Franken Versicherungswert ein Einheitsgewicht von so und so viel Kilo oder Gramm. Behufs schnellem und sicherem Auffinden dieses Einheitsgewichts enthält die Kontrolle eine Hülfstabelle.

In dieser Hülfstabelle kommen selbstverständlich 2 Faktoren in Betracht, nämlich einerseits der Gesamtversicherungswert und anderseits das Fleischgewicht. Der Gesamtversicherungswert ist in der ersten senkrechten Kolonne in den Rahmen von Fr. 100,000 bis 5000 in Abstufungen von je Fr. 5000 zu 5000 angegeben; das Fleischgewicht ist im Spielraum von 100 bis 350 Kilo in Abstufungen von 25 zu 25 Kilo in wagrechter Reihenfolge vorgesehen. Will man nun zum Beispiel wissen, wie gross das Betreffnis des A mit Fr. 2000 Versicherungswert bei einem Totalversicherungswert von Fr. 50,000 an 150 Kilo zu verteilendem Fleisch ist, so sucht man in der senkrechten ersten Kolonne die Summe von Fr. 50,000 auf, geht dann von da aus wagrecht bis in die Rubrik, über welcher 150 Kilo steht, dann erhält man das Einheitsgewicht auf Fr. 100 Schatzungswert, im vorliegenden Falle also 300 Gramm; A erhält somit $300 \times 20 = 6000$ Gramm oder 6 Kilo. (Probe: 50,000:2000 = 25; $6 \times 25 = 150$.) In den meisten Fällen wird der Gesamtversicherungswert nicht einer in der Hülfstabelle vorgesehenen Zahl entsprechen und ebenso wird es sich auch mit dem Fleischgewicht verhalten; die Hülfstabelle dient aber namentlich dazu, in solchen Fällen die Verteilung leicht und sicher zu bewerkstelligen. Liegt z. B. der Versicherungswert zwischen Fr. 60,000 und Fr. 65,000, beträgt er Fr. 62,500, und es sollen 200 Kilo Fleisch zur Verteilung gelangen, so kann man auf folgende zwei Arten verfahren:

1.
$$62,500:65,000 = 307:x$$
; $\frac{650.307}{625} = 319$ Gramm, oder

2.
$$62,500:60,000 = 333:x$$
; $\frac{600.333}{625} = 319$ Gramm.

Sollen aber statt 200 Kilo 212 zur Verteilung gelangen, so gestaltet sich die Rechnung folgendermassen:

$$200:212=319:x; \frac{212.319}{200}=338 \text{ Gramm}.$$

Die Fleischverteilungskontrolle verzeichnet für jeden einzelnen Fall das Betreffnis jedes Mitgliedes. Im Kopf wird der bezügliche Schadenfall aufgeführt, und zwar durch Angabe des Datums der Notschlachtung, durch Nennung des Eigentümers des betr. Tiers und durch Hinweis auf die Abschätzungskontrolle. Es folgt sodann der Gesamtschatzungswert des bezüg-

lichen Halbjahres, das Gewicht des zu verteilenden Fleisches, das Einheitsgewicht auf 100 Franken Versicherungswert und der veranschlagte Preis des Fleisches. Die Kontrolle selbst enthält vier Kolonnen: in der ersten Kolonne werden die Namen der Mitglieder untereinander, mit fortlaufender Numerierung, aufgetragen; in der zweiten Kolonne wird der Schatzungs-

wert der versicherten Tiere jedes Mitgliedes, in der dritten das Fleischbetreffnis und in der vierten der Geldbetrag dieses Betreffnisses eingesetzt.

Diese Kontrolle bildet zugleich den Ausweis über den Erlös des zur Verteilung gelangten Fleisches.

Jedem einzelnen Mitglied wird per Karte das ihm zufallende Fleischbetreffnis mitgeteilt.

Fleischverteilungskontrolle der Viehversicherungsgenossenscha	it				
Viehgattung			N	r	
Datum der Notschlachtung: Eigentümer des Tieres: Gesamtversicherungswert: Fr. Fleischgewicht: kg. Fleischbetreffnis auf Fr. 100 Versicherungswert: gr. Fleischpreis per kg.: Rp.	Einschätzungswert der versicherten Tiere jedes Mitgliedes		r ieiscadetremms	Geldwert	managa Sny
Mitglieder	Fr.	kg.	gr.	Fr.	Rp.

										i r die je Fr				•	ert.							
Gesamt-									Flei	schge	wich	t in B	lilog	ramm								
versicherungs- wert	1	.00	1	25	1	150	1	175	2	200	2	25	2	50	2	75	8	000	3	25	8	50
Fr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.	kg.	gr.
100.000	_	100	-	125	_	150	_	175		200	_	225	_	250	_	275	_	300	_	325	_	350
95,000	_	105	_	131	_	158	_	184	l —	210	_	236	-	263	_	289	_	315	_	342	-	368
90,000	_	111	_	139	_	166	_	193	_	222	-	250	_	277	_	305	_	333		361	-	388
85,000	_	117	-	146		176	_	206	-	235	l — l	263	_	294		323	_	353		382	-	411
80,000		125	l — l	156	_	187	_	218	l —	250	_	281		312	-	343	—	375	-	406	-	437
- 75,000	_	133	_	166	—	200	_	233		266		300	-	333	-	366	_	400		433	-	466
70,000	_	142		178		214	_	250		285		321		357		392	-	428		464		500
65,000	_	153	-	192	_	230	-	269		307		346	-	384		423	—	461	-	500		538
60,000	_	166	-	208	_	250		290		333	-	375		416	_	458	_	500		541		583
55,000		181	-	227	-	272	-	318	_	363		409	-	454	-	500		545		591	-	636
50,000	_	200		250		300	-	350		400	<u> </u>	450	-	500		550		600	-	650		700
45,000	-	222	-	277	—	333	_	388	-	444	-	500	-	555	-	611	-	666	-	722	<u> </u> -	777
40,000	_	250	-	312		375	-	438		500	-	562	-	625	_	687	-	750	-	812		875
35,000	_	285		357	-	428		500	-	571		642	_	714	-	786		857		92 8	1	000
30,000	_	333	-	416	-	500	-	583		666		750		833	—	916	1	000	1	083	1	166
25,000	<u> </u>	400		500	-	600	-	700	_	800		900	1	000	1	100	1	200	1	300	1	400
20,000		500	-	625	-	75 0	$\parallel - \parallel$	875	1	000	1	125	1	250	1	375	1	500	1	625	1	750
15,000	-	666	-	833	1	000	1	166	1	333	1	500	1	666	1	833	2	000	2	166	2	333
10,000	1	000	1	250	1	500	1	750	2	000	2	250	2	500	2	750	3	000	3	250	3	500
5,000	2	000	2	500	3	000	3	500	4	000	4	500	5	000	5	500	6	000	6	500	7	000

Fleischzuteilungskarte der Viehversicherungsgenossenschaft

	Viehversicherungsgenossenschaft
	Fleischverteilung
	betreffend
	des Eigentümers , VersKontr. Fol. Nr
Fle Au Ve	ischgewicht: Kilo. Fleischpreis per Kilo: Rp Gesamtversicherungswert: Fr
Au	Fr. 100 Versicherungswert kommen sonach Gramm Fleisel
Ve	sicherungswert: Fr Betreffnis: Kilo gr., Fr
	Datum: Der Verwalter:

8. Das Tagebuch oder Journal.

Das Tagebuch ist für grössere Versicherungsgenossenschaften unentbehrlich. In dieses Buch werden dem Datum nach alle Einnahmen- und Ausgabenverhandlungen eingetragen, und zwar in erzählender Form.

Journal der Viehversicherungsgenossenschaft

19					Folio	
Datu	n	Verhandlungen	Schul	ldig	Bezs	hlt
Monat	Tag					
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp
					1	

Jede Seite dieses Buches zerfällt in 3 Rubriken, nämlich:

- 1) in die Rubrik für die Eintragung des Datums,
- 2) in die Rubrik für die Benennung der Verhandlungen, und
 - 3) in die Rubrik für die Einsetzung der Beträge.
 - Diese letzte Rubrik zerfällt wieder in 2 Kolonnen:
- a. "Schuldig" für Eintragung der nichtbezahlten Beträge der Gesellschaft und derjenigen an die Gesellschaft.
- b. "Bezahlt" für Eintragung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben.

Aus dem Tagebuch werden die "bezahlten" Posten am einfachsten monatlich in die Kasse übergetragen.

9. Das Kassabuch.

Das Kassabuch entspricht nach den Rubriken allen derartigen Büchern.

Der Kassa-Abschluss kann je nach Umfang eines Geschäftskreises monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder auch jährlich gemacht werden. Hier werden die Einnahmen (Soll) und die Ausgaben (Haben) ausgeschieden.

Kassabuch der Viehversicherungsgenossenschaft

19 Dati			Verw	eis			lio	
Monat	Ionat Tag	Verhandlungen	Buch	Fol. od. Nr.	So	11	Hal	en
			j		Fr.	Rp.	Fr.	Rp
		·						

10. Der Prämienbezugsrodel.

Dieser Rodel ist im Grunde genommen bloss ein Hülfsbuch zum Kassabuch. Hier werden vom Verwalter, gestützt auf die Einschätzungskontrolle, die Prämien pro Halbjahr für jeden einzelnen Versicherer berechnet und ins "Soll" ausgesetzt und, wenn bezahlt, ins "Haben" eingetragen.

Prämienbezugsrodel der Viehversicherungsgenossenschaft

19							,	Fo	lio	
Dati	ım			Ver	sicherer	che-				
Monat	Tag	Sahl der ver- sieberten Tiere	Gesamt- sehatsang	Prosentsats der Prämien	Name	Fol. der Versi rungskontr	Sol	11	Hab	en
							Fr.	Rp.	Fr,	Rp.

In der Prämienbezugsliste (Rodel) sind folgende Rubriken vorgesehen:

- 1. das Datum für den Eingang der Prämien;
- 2. die Zahl der Tiere und die Einschätzungssumme derselben von jedem einzelnen Versicherer nach der Reihenfolge, wie sie in der Versicherungskontrolle eingetragen sind;
 - 3. "Soll" und "Haben".

In Fällen, wo die Statuten sogenannte Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen vorsehen, wie für Alpvieh, müssen die Beiträge specifiziert aufgeführt werden, z. B.: ein Besitzer von 7 Stück, welche einen Wert von Fr. 3600 haben, hat ein Stück im Wert von Fr. 400 auf der Alp, von dem er einen Prämienzuschlag von 0.05 % zu entrichten hat, die Eintragung erfolgt in diesem Fall folgendermassen:

Allfällige Nachschüsse werden speciell gebucht.

Für den Bezug der Beiträge sind sogenannte Bezugskarten vorgesehen, welche zugleich als Quittungen dienen.

Karte für den Bezug von Beiträgen (Prämien, Bussen etc.) der Versicherung.

					=
	Beitragsbezug auf — Ve	rsich,	Kontr	. Fol	l .
Zahl der versicherten Ti	ere: Versio	heru	ıngsw	ert l	Fr.
Prämien für das	,	Fr.		Rp.	
Zuschlag,		n		"	
Bussen etc.		n		n	

Die Karte wird dem einzelnen Viehbesitzer nach Bezahlung der Prämien als Quittung ausgehändigt. Diese Art der Prämien-Erhebung und -Quittierung ist jedenfalls weit einfacher und giebt bedeutend weniger Schreibereien als ein sogenanntes Versicherungsbüchlein, das die Einzelschatzungen aus den Versicherungskontrollen enthält, die jeweilen neu übergetragen werden müssen. Bei Einführung des erweiterten Geleitscheins hat übrigens der Besitzer in der Police den Ausweis der Einzelschatzungen.

11. Der Viehstands-Etat.

Der Viehstands-Etat gehört zum Jahresbericht; er ist die Rekapitulation der Verkehrs- und Einschätzungskontrollen. Durch ihn erhält man ein getreues Bild über den Bestand der versicherungspflichtigen Tiere eines Versicherungsgebietes, und zwar einerseits nach den Bewegungen und anderseits nach dem Wert und den Wertveränderungen. Für die Versicherungsgenossenschaft hat dieser Etat die grösste Bedeutung, indem er ihr summarisch alljährlich den Viehbestand nach Nutzungszwecken und Wert vor Augen führt und dadurch Anhaltspunkte für Zucht und Haltung giebt. Für den Staat erlangt der Etat, wenn einmal die obligatorische Versicherung für alle Viehgattungen eingeführt ist, einen ganz besonderen Wert dadurch, dass nach einer Reihe von Jahren die Veränderungen in der Tierhaltung und die Schwankungen der Viehpreise nachgewiesen und dadurch richtige Schlüsse für ein zielbewusstes Vorgehen in der Förderung der Tierzucht gewonnen werden können. Er füllt auch eine gegenwärtig bestehende Lücke in volkswirtschaftlicher Hinsicht in der Weise aus, dass er die Absatzverhältnisse im allgemeinen klarlegt, namentlich auch die inländischen, die sich bis jetzt jeder Kontrolle entzogen. Dieser Etat könnte später die periodischen kostspieligen speciellen Erhebungen für Viehzählungen überflüssig machen (vgl. Abschnitt 13), und er könnte schliesslich das zuverlässige Material zu einer eigentlichen Viehproduktionsstatistik bilden. Für die inländische Viehproduktion fehlt uns gegenwärtig bekanntlich jeder nur einigermassen sichere Anhaltspunkt, wir wissen z. B. nicht, welchen Einfluss die Alpwirtschaft auf die Viehwerte ausübt, wissen nicht, wie gross der jeweilige Wertschaden durch Maul- und Klauenseuche ist; mögen gegenwärtig auch Berechnungen nach diesen Richtungen hin angestellt werden, so sind diese durchaus nicht kritikfest und können höchstens zu Trugschlüssen Anlass geben 1). Der Viehstands-Etat zerfällt daher, um allen den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden, in 2 Abteilungen:

- 1. in die Gruppe: "durch Umsatz bewirkte Viehstandsbewegungen und Wertveränderungen" (Rubriken 1—50), und
- 2. in die Gruppe: "durch vorübergehende Umstände bewirkte Viehstandsbewegungen und Wertveränderungen" (Rubriken 51—77).

Die erste Gruppe zerfällt in fünf Abteilungen, nebst dem Raum zur Einsetzung der Viehklassen (Kategorien). Die Klassifizierung muss natürlich eine einheitliche sein, und es wäre das Beste, wenn das eidgen. Landwirtschaftsdepartement darüber entscheiden würde. Für Rindvieh würde z. B. die Gruppierung: 1. Zuchtstiere, 2. Rinder unter zwei Jahren, 3. Rinder über zwei Jahren, 4. Kühe und 5. Ochsen (Zug- und Mast-) genügen (vgl. S. 361).

Die erste und die vierte Abteilung — Rubriken 3 bis 5 und 39 bis 43 — enthalten den Bestand, erstere auf Beginn und letztere auf Schluss eines Betriebsjahres.

Die zweite Abteilung — Rubriken 6 bis 14 — verzeichnet den Zuwachs, und zwar den gesamten nach Arten (durch Ankauf, Tausch, Selbstzucht u. dgl.).

Die 3. Abteilung — Rubriken 15 bis 38 — umfasst die Angaben über den Abgang, und zwar wieder nach dem Gesamten und nach Arten. Je nach den Verhältnissen können die Rubriken für die Arten noch vermehrt werden.

Die 5. Abteilung — Rubriken 44 bis 50 — verzeichnet die Zunahme oder Abnahme, und zwar nach Stück und Wert.

Für sämtliche Abteilungen findet ein Zusammenzug und eine Berechnung auf den Durchschnitt statt; an diese Zusammenzüge reihen sich die Hauptresultate (Verblieb auf Ende des Betriebsjahres und Umsatz im Betriebsjahr) an.

¹⁾ Es gehört aber nicht in die Aufgabe der Viehversicherungen, über das einzelne Individuum Gewichtsbestimmungen in die bezügliche Verkehrskontrolle einzutragen (vgl. Programmpunkt 3 der Preisaufgabe), vielmehr genügt die Anmerkung "leicht", "mittelschwer" oder "schwer" je nach dem Viehschlag.

Viehstands-Etat

Viehgattung

Rekapitulation der Verkehrs- und Einschätzungskontrollen

A. Durch Umsatz bewirkte Viehstands-

								Zu	wachs																Ab-
ŀ	Kategorie	В	estand auf		G	esaınt-				Ar	ten			G	esamt	;-								Arter	n des
		1.	Januar		zι	ıwachs			auf oder ausch	•	s	elbstzuch	t	a	bgang	5	Io	s Ansla	nd	Verk	auf ins laud	In-	An d	ie Schla bank	cht-
Nr.	Bezeichnung	Stück- zahl	Wei Fr.		Stück- Enhl	We Fr.		Stück- zahl	Wei Fr.	rt Rp.	Stück- zahl	We:		Stück- zahl	We Fr.		Stück- zabl			Stück- zahl	Wo Fr.	ert Rp.	Střiek- zahl		rt Rp.
1	2	3	4	5	в	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	Verblieb	auf	31. L	ı Vezet	nber :	· ,				W	ert v					•	li	ı	l	1 1		1	İ	I	'
								o /o				°/o													J

B. Durch vorübergehende Umstände bewirkte Viehstandsbewegungen und Wertveränderungen.

					V	or B	eginn								N	ach	Schlu	ss				+	N — Zuna	Iutai hme :	tion — = Al	nahme
	Art				Durc	h-		Gesa	mtb	estan	d	1			Durc	h-		Gesa	mtb	estan	d			-		
	Alt	Zahl	and V	Vert	schnitt Stüd	- 1		Stüchza d Wert		Proze		Zahl	and V	iert	schnitt Stü		1	Stückz: d Wer			in enten		Stückza id Wer			n enten
Nr.	Bezeichnung	8tück- zahi	We Fr.		We Fr.		Stück- sahl	We Fr.		Stück %	Wert º/o	Stück- sahl	We Fr.		We Fr.		Stück- sabi	Fr.		Stück °/•	Wert º/o	Stück- sabl	We Fr.		Stück	Wert
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
	Nach Schatz	zung	vom												Ŋ	Nach	Sch	atzu	ng	vom .						

Die zweite Gruppe hat 3 Abteilungen nebst dem Raum zur Einsetzung der im Betriebsjahre eingetretenen und zu vorübergehenden Viehstandsbewegungen und Wertveränderungen geführten Umstände, wie Aufenthaltswechsel (Sömmerung, Winterung etc.), Epidemien (Maul- und Klauenseuche u. s. w.).

Die 1. Abteilung — Rubriken 53 bis 62 — enthält Zahl und Wert der in die bezügliche Klasse fallenden Tiere, und zwar für versicherte den Wert nach der Versicherungsschatzung vor Beginn des betreffenden Umstandes, für unversicherte denjenigen einer approximativen Schatzung.

Die 2. Abteilung — Rubriken 63 bis 72 — enthält analog die nämlichen Rubriken aber nach Schluss des bezüglichen Umstandes und auf Grund der letzten Schatzung, bezw. einer Separatschatzung.

Die letzte Abteilung enthält wieder die Zunahme oder Abnahme der Stückzahl und Werte.

Auch hier werden am Schluss Zusammenzüge gemacht.

Zur Vervollständigung des Etats gehören die Prozentberechnungen, wofür die Rubriken 47 bis 50, 61, 62, 71, 72, 76 und 77 vorgesehen sind. Da aber diese Prozentberechnungen für engere Kreise weniger Bedeutung haben, so können dieselben den Behörden, resp. statistischen Bureaus zur Eintragung überlassen werden; das Nämliche gilt übrigens für alle folgenden Tabellen.

12. Der Schadenfall-Etat.

Auch dieser Etat ist ein Bestandteil des Jahresberichtes. Er bildet die Rekapitulation der Abschätzungskontrolle. Durch diesen Etat erlangt man einen Einblick in die vorkommenden Abgangsursachen der Tiere, welche durch die Versicherung entschädigt werden müssen; nach dieser Richtung bildet er eine Grundlage zu einer Viehkrankheits- und Unfalls-Statistik.

Zur Vereinheitlichung der Benennungen der vorkommenden Krankheiten und Unfälle sollte das eidg. pro 19......

der Viehversicherungsgenossenschaft.

bewegungen und Wertveränderungen.

gang												Best	and a	uf 31.	Dezembe	r		+=	= Z ı	Muta inahme:	tion — = Ab	nahme	
Abgan		nnd	1			,						Durchsel	nitts-	8	stückz ahl			Nacl	n Ka	itegorier	1	Nach	dem Ge-
Unfäll die V	e, für w	ir welche vom Kanton ent- cherung vom Kanton ent- schädigt. Wert Stück- Wert Stück- Stück- Fr. Rp. zahl Fr. Rp. sahl Fr. Rp. sahl										wer per Si		Ge	und esamtwert			ickzahl Wert	und	In Pr	ozenten		bestand. rozenten
Stück - zahl				i .			1				ert Rp	Fr	Rp.	Stück- zabl	Wert Fr.	Rp.	Stück- zahl	Wer Fr.	t Rp.	Stück %	Wert %	Stück °/o	Wert
27	kheiten und e, für welche ersicherung haftet Wert Fr. Rp. Slütk Fr. Rp. Sahl Fr. Rp. Sahl										38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
,					-																		
								1			·	ui alsai a7			Stü	· · · • • •							
								(msai	z im	Bet	rreosjan	r:		Stu		ш w	ert vo	п г γ				

Sanitätsbureau für Vichseuchen — Landwirtschaftsdepartement — eine Synonyma zu einer allgemein einzuführenden Nomenklatur erstellen. Der Etat leistet auch der Versicherungspolizei dadurch gute Dienste, dass gegen häufig vorkommende Krankheiten und Unfälle — bewirkt durch schlechte Haltung der Tiere, mangelhafte Stalleinrichtungen, schlechte Fütterung, Mangel an Schutzwehren auf Weiden etc. — vorbeugende Massregeln getroffen werden können.

Am Fuss der Schadenfall-Etats wird jeweilen angefügt, aus welchen Mitteln die im Laufe eines Betriebsjahres fallenden Verluste gedekt wurden, und zwar aus:

- 1. dem Erlös oder Wert der verwendbaren Teile,
- 2. dem Beitrag von Bund und Kanton,
- 3. den Beiträgen der Mitglieder, dem Aktivsaldo und den Zinsen etc.,
- 4. der Selbstversicherung des Eigentümers.

In den Bemerkungen wird notiert, ob und in welcher Art das Fleisch zur Verwertung gelangte.

Der Schadenfall-Etat hat neun Kolonnen.

In die 1. Kolonne kommt die Nummer der Abschätzungskontrolle.

In der 2. Kolonne wird der Name des Eigentümers des abgeschätzten Tieres eingetragen.

Die 3. Kolonne dient zur Bezeichnung des Unfalles bezw. der Krankheit.

Die 4. Kolonne enthält die Schatzung des Tieres. Der Wert oder Erlös der verwendbaren Teile ist in die 5. Kolonne einzusetzen, und in die 6. Kolonne kommt der wirkliche Schadensbetrag.

In der 7. Kolonne werden die Prozente des Ersatzes an den wirklichen Schaden eingesetzt; die Statuten stellen meist bloss ein Maximum fest, es ist deshalb interessant, zu beobachten, ein wie grosser Prozentsatz in jedem einzelnen Fall angenommen wurde.

Die 8. Kolonne besteht für die Einsetzung des Schadenersatzes, welchen die Versicherung geleistet hat.

Am Schlusse der Tabelle findet ein Zusammenzug der einzelnen Kolonnen zur Darstellung der Gesamtsummen statt, aus welchem dann die Durchschnittszahlen gefunden werden.

Betreffend den Prozentberechnungen, welche am Schluss, d. h. am Fuss der Tabelle gemacht werden können, gilt das hiervor Gesagte.

Schadenfall-Etat pro 19

Rekapitulation der Abschätzungskontrolle der Viehversicherungsgenossenschaft

Viehgattung

Nr. der Abschätzungs- Kontrolle	Eigentümer des ab- geschätzten Tiers	Art des Unfalls oder der Krankheit	Schatzu des Tie	ng	Wert oder der vei wendb ar en		Wirkliel		Prozent der Ver- gütung	Schadener durch die Versich	ı	Bemerkungen
	0		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	
1	2	3	4	5	в	7	8	9	10	11	12	13

Statistischer Bericht der Viehversicherungsgenossenschaft

betreffend

die Mutation des Viehstands und dessen Wertes.

Viehgattur	ıg	:
------------	----	---

Jahr: 19

			_	_					,		T					I	==-			_
]	Kat	ego	rie	n	7	ahl u Wer		Dur	ch_		Gesar	ntst	and			u- od.		onal	ıme
Arten der Viehstands- und Wertbewegungen						_	1	ert	schn we	itts-		Stückza und Wer		{ }	Pro- nten		Stückza ınd Wer		In P zen	_
		ľ	Π	IV.		Stück			ł		Stück	Wei		11	Wert	Stück	Wer	- 1	8tüek	
1	2	3	4	5	6	7	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	14	°/₀	º/o	17	Fr.	19	°/6	% 21
A. Viehstands- und Wertbewegungen durch Umsatz.	Z	3	*		*	ľ	·	8	10		12	13	"		10	'	16	18	20	21
1. Viehbestand auf 1. Januar			<u></u>		_				<u> </u>	<u> - </u>										
der Mitglieder.						ļ		ļ												
2. Zuwachs im Betriebsjahr				<u></u>	-	1		İ		-										ľ
 a) Durch Ankauf oder Tausch etc. b) " Selbstzucht 																				
3. Abgang im Betriebsjahr		_	-	-		Г					1									ļ
a) Durch Verkauf ins Ausland	-	_																		ĺ
b) , , , Inland																				
c) " Lieferung an die Schlacht-																	~			
bank								• • • • • •		··	1			ļ						
d) Durch Schadenfälle:											Ì				ı					
 Durch Krankheiten und Unfälle, exklusive Schadenfälle sub 2—4 						1														
hiernach									ļ											
2. Durch Seuchenfälle - BG. 8.																				
II. 1872													İ			1				
3. Durch Brandfälle					1														'	
4. Durch Abschlachtung wegen Tu-																				
berkulosis				-	-	-	·	_	·	-	ŀ									
4. Verblieb vom "Bestand auf 1. Jan."	-			-	.	·							-		·				ļ	
5. Umsatz — Zuwachs und Abgang — im Betriebsjahr																				
6. Viehbestand auf 31. Dezember	<u> </u> -	-			-	·				-	-		1	╟┈	-					
der Mitglieder	<u> </u>		-	-	-	1				-	-		-	1		-		-	_	
speciell nach Kategorien:		ļ			1	l								$\ $					ŀ	
1		l	l											 					ļ	ļ
2				ļ													 .			ļ
3	l			ļ							-	1								
			ļ		-						1									
5		-		-	-		-	_	-	-	-				-			-		·
B. Viehstands- und Wertbewegungen durch vorübergehende Umstände: Aufenthaltswechsel, Auftreten epi-																				
demischer Viehkrankheiten etc. 1. Stand vor Beginn d. besond. Umstände,	ļ					1												١.		
speciell nach Art des Umstandes:	 		-	-	-	1			1	-	-			╫┈	-	1				
1																1				
2																				
3.	<u> </u>		_	_	<u> </u>	<u> </u>			<u> </u>		4	1		Ŀ	<u>. </u>	1				
2. Stand nach Schluss d. besond. Umstände	<u></u>		<u></u> .		<u> </u>								_		<u>. </u>			<u> </u>		-
speciell nach Art des Umstandes:				1		1					Γ									
1											-			 		1			 	· · ·
2											1								 	-
3		-	-	-		1	<u>. </u>				-			-	-	 	<u> </u>	-	╫┈	-
Tiere unter dem versicherungspflichtigen Alter (à mémoire):	I.	W.					1		1										1	-

13. Statistischer Bericht betr. die Mutation des Viehstandes und dessen Wertes 1).

Die Hauptergebnisse des Viehstands-Etats werden in einer übersichtlichen Form zu Handen der statistischen Bureaus zusammengestellt. Diese statistischen Berichte sind dann für eine Übersicht der Vieh- und Wert-Bewegungen der schweizer. Viehversicherungen von einer Centralstelle — am besten vom eidgenössischen statistischen Bureau — zu verwenden; wo kantonale statistische Bureaux bestehen, können die Kantonsergebnisse zusammengestellt der eidgenössi-

Pferde :

- 1. Zuchthengste,
- 2. Zuchtstuten,
- 3. Pferde unter 2 Jahren,
- Pferde über 2 Jahre (Zug-, Wagen- und Reitpferde).

Ziegen:

- 1. Zuchtböcke,
- 2. Zuchtziegen,
- 3. Ziegen unter 1 Jahr,
- 4. Ziegen über 1 Jahr (Milch- und Mastziegen).

schen Centralstelle eingereicht werden. Sollten die Viehversicherungen allgemein eingeführt und über sämtliche Viehgattungen ausgedehnt werden, so würden diese Berichte das Material für jährliche Viehzählungen geben.

Ein weiterer Kommentar zu dieser Tabelle ist überflüssig. Es sei nur bemerkt, dass die Gruppierung des Rindviehs nach Kategorien "Zuchtstiere", "Rinder unter 2 Jahren", "Rinder über 2 Jahren", "Kühe" und "Ochsen (Zug- und Mast-)" noch vermehrt, z. B. bei Zuchtstieren und bei Ochsen noch die Unterscheidung nach Alter ("unter 2 Jahren" und "über 2 Jahren") gemacht werden könnte.

Da die hier vorgeführten Formulare und Tabellen für alle Viehgattungen verwendet werden können, so dürften bei den Rekapitulationen und statistischen Berichten für die weiteren Viehgattungen folgende Gruppen zur Anwendung kommen:

Schafe:

- 1. Zuchtböcke,
- 2. Mutterschafe,
- 3. Schafe unter 1 Jahr,4. Schafe über 1 Jahr
- (Mast- und Wollschafe).

Schweine:

- 1. Zuchteber,
- 2. Mutterschweine,
- 3. Schweine unter 1 Jahr (Fasel),
- Schweine über 1 Jahr (Mastschweine).

Hierbei sind aber weitere Unterabteilungen, ähnlich wie beim Rindvieh, nicht ausgeschlossen.

14. Statistischer Bericht betreffend die Betriebsergebnisse (Schadenfälle).

Wie sich der vorige statistische Bericht auf den Viehstands-Etat, so stützt sich dieser auf den Schadenfall-Etat. Er ist der Centralstelle für Viehversicherungsstatistik einzureichen, welche bei der Verarbeitung des daherigen Materials, wie bereits schon einmal angedeutet, auf die Arten der auftretenden Krankheiten und Unfälle ein besonderes Gewicht legen wird. Letzterer Umstand erfordert eine Einheit in der Benennung der Krankheiten und Unfälle.

Die Aufstellung der Tiere nach Kategorien ist für die Statistik deshalb von Bedeutung, um herauszu-

Statistischer Bericht betreffend die im Betriebsjahr zur Vergütung gelangten Schadenfälle der Viehversicherungsgenossenschaft

Kategorien				Schadenfälle			Schadenersatz						Schaden in Prozenten				ĺ		
Bezeichnung	Zalıl der versi- cherten Stücke	Zahl der			Art der Krankheit	Schatzung		Wert oder Erlös der		Wirklicher		Entschädigung			des Gesamt- abgangs		der Tier- kategorie		Bemer-
		Not- schlach- tungen	umge- stande- nen Tiere	Nummer	oder des Unfalls	des Tiers		verwendbaren Teile		Schaden		Pro- zente			Stück Wert		Stück Wert		kungen
						Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	°/•	Fr.	Rp.	°/•	°/o	°/•	°/o	
I																			
	1			1. 2.															·
				3. 4.															
<u> </u>				T .															
·				1.															· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
etc.				2.															

¹⁾ Ähnliche Berichterstattungen speciell für statistische Zwecke bestehen auf andern Gebieten, so haben die Kirchenvorstände des Kantons Thurgau in Armensachen einen sehr verzweigten tabellarischen Bericht nach einheitlichem Formular schon seit Jahren abzugeben und diese Einrichtung hat sich ganz ausgezeichnet bewährt.

finden, welche Arten von Krankheiten oder Unfällen bei den einzelnen Tierkategorien hauptsächlich auftreten, wodurch der Veterinärwissenschaft Anhaltspunkte zu Forschungen gegeben werden können.

15. Der Finanzausweis.

Während die sub 13 und 14 bezeichneten statistischen Berichte für die Erstellung einer Verkehrsund Versicherungsstatistik dienen, hat der Finanzausweis den Zweck, den subventionierenden Behörden über die Verwendung der Subventionen Rechenschaft

zu geben. Dieser Ausweis stützt sich auf die Jahresrechnung.

Die Kantone werden den Versicherungen entweder nach dem Versicherungswert oder nach Stückzahl ihre Subventionen fixieren und der Bund wird analog den kantonalen Leistungen seine Beiträge verabfolgen, oder die Staatsbeiträge werden nach dem Schadenersatz auf Grund des Finanzausweises berechnet.

Dieser Ausweis hat im speciellen den Zweck, den Behörden mit der Zeit einen Fingerzeig für die Zumessung der Subventionen in einem richtigen Mass zu geben.

Finanzausweis der Viehversicherungsgenossenschaft pro 19 , zu Handen der subventionierenden Behörden.

1	2		3	4		5		6
	Fr.	Rp.	°/•	Per Stück versichertes Vieh		Fr	Rp.	°/°
A. Ausweis über die Versicherungskasse.			% der Einnahmen	resp Rindviehe	inheit			º/o des Ver- sieherungswertes
I. Einnahmen.				Fr.	Rp.			
1. Aktivsaldo, Zinse etc								
3. Erlös aus verwertbaren Teilen								
4. Kantons- und Bundes-Subventionen		l						
5								
6								
Summa			100.00					*******
II. Ausgaben.			% der Ausgaben					
1. Schadenersatz						i	}	
2. Verwaltungskosten						ł		
3. '								
4						1		
Summa								
III. Saldo auf neue Rechnung								
Summa			100.00					
								0/ 4
Ausweis über die Verwendung der Subventionen.	j		1			l	l	°/o des Schadenersatze
a. Schadenersatz		1	0/ den Butseki					
b. Mittel für den Schadenersatz:			°/o der Entschä- digungssumme					
1. Erlös aus den verwertbaren Teilen						ļ		
2. Leistung der Versicherer (Jahresbeiträge etc.) .						j		
3. Kantons- und Bundes-Subventionen								
4								
Summa			100.00	ļ				
								
B. Ausweis über den Reservefonds.								º/o des Ver- sicherungswert
a. Bestand zu Anfang des Betriebsjahres								1
_							-	
		-	-		}			
c. Bestand am Ende des Betriebsjahres		l	I	l .	1		1	i .

Rubrik 4 giebt Anlass zu einer Erläuterung. Umschliesst eine Versicherung bloss eine Viehgattung, so ist es klar, dass die Berechnung auf das Stück derselben erfolgt; wenn aber eine Versicherung verschiedene Viehgattungen umfasst, so ist die Berechnung auf Rindvieheinheiten zurückzuführen, sofern man nicht vorzieht, für jede einzelne Gattung gesonderte Rechnung zu führen.

Die Jahresrechnung betreffend die Betriebskasse.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird, gestützt auf die Rechnungsbücher, eine Jahresrechnung für die Hauptversammlung der Genossenschaft abgefasst. Dieselbe zerfällt in eine Betriebsrechnung und in eine Darstellung des Vermögensbestandes.

Die Betriebsrechnung hinwieder umfasst:

- 1. die Einnahmen,
- 2. die Ausgaben und
- 3. die Bilanz.

Einnahmen und Ausgaben werden nach Gruppen geordnet; bei den Einnahmen können folgende ständige Gruppen gemacht werden:

- a) Aktivsaldo und Zinse,
- b) Subventionen,
- c) Beiträge der Mitglieder,
- d) Erlös verwendbarer Teile abgeschätzter Tiere,
- e) Verwaltung,
- f) Bussen;

bei den Ausgaben folgende:

- a) Schadenvergütungen,
- b) Einschätzungskosten,
- c) Kosten des Tierarztes,
- d) Verwaltungskosten,
- e) Druckkosten und Schreibmaterial,
- f) Verschiedenes.

In der Bilanz (Balance) wird ein allfälliger Einnahmenüberschuss als Aktivsaldo in die Ausgaben gesetzt, ein Ausgabenüberschuss dagegen als Passivsaldo ins Einnehmen gebracht, um dadurch einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Der Vermögensbestand zerfällt in eine Darstellung des Vermögens bei Beginn der Rechnung und in eine solche am Schluss der Rechnung. Aus diesen beiden Darstellungen wird die Vermehrung, resp. Verminderung des Vermögens gefunden. Ein allfälliger Reservefonds ist hier als Vermögen aufzuführen.

17. Die Jahresrechnung betreffend den Reservefonds.

Getrennt von der Jahresrechnung der Betriebskasse, ist als Nachtrag zu derselben die Rechnung über den Reservefonds aufzustellen. Diese Rechnung enthält den Bestand auf Anfang des Jahres mit Zuwachs bezw. Abgang und den Bestand am Schluss des Jahres. Der Reservefonds hat den Zweck, bei ausserordentlichen Schadenfällen, durch welche die Betriebskasse stark belastet wird, als Aushülfe zu dienen, um allfällige Nachbezüge zu vermeiden, oder, wenn er zu einer bestimmten Höhe angewachsen ist, die ordentlichen Jahresbeiträge zu reduzieren, event. auch als Vorschuss-(Darlehens- oder Verleih-) Kassen für die Versicherer zu dienen (vgl. Abschnitt "Geleitschein").

* *

Als integrierender Teil der geordneten Genossenschafts-Buchführung muss schliesslich noch das Protokoll erwähnt werden. In dasselbe sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes betreffend den Betrieb der Versicherung einzutragen und ist dieses Protokoll daher für die Verwaltung für alle Fälle massgebend. Es wird vom Verwalter in der Eigenschaft als Sekretär geführt und von demselben mit dem Präsidenten unterzeichnet. Die Mitglieder werden jeweilen durch "Bietkarten" zu den Sitzungen eingeladen.

* *

Die hier vorgelegte Buchführung zerfällt, wie bereits eingangs betont, in die 3 Hauptabteilungen:

- Bücher des Viehverkehrs und der Versicherungstechnik,
- 2. eigentliche Rechnungsbücher und
- 3. Berichterstattung als Rekapitulationen.

Die Bücher der 1. Abteilung und die dazu gehörenden Hülfsmittel wurden hiervor etwas ausführlicher beschrieben, weil sie zum Teil ganz neue Ideen enthalten; die allgemeine Führung dieser Bücher würde für die Schweiz von unberechenbarer Bedeutung sein, indem damit endlich die schwebenden Fragen der Viehhandelsgesetzgebung und des Viehseuchenpolizeiwesens auf fester Basis einer richtigen Lösung entgegengeführt werden könnten. Die Bücher schliessen sich aber auch der modernen Versicherungspraxis an und beruhen nicht auf blossen Problemen), sind auch nicht Kopien ausländischer Vorschriften. Der hierseitige Verfasser hat eine auf vorliegenden Grundsätzen beruhende Ortsviehversicherung vor mehr als 30 Jahren geleitet und auch die bezügliche Buchführung

¹⁾ Eine allerdings berechtigte Frage wäre die, ob die Versicherungen sich nur auf Krankheiten oder Unfälle mit tödlichem Ausgang der Tiere beschränken, oder ob nicht auch Krankheiten oder Unfälle, durch welche die Nutzung vorübergehend und ohne Verschulden des Tierbesitzers beeinträchtigt wird, wie das namentlich bei der verheerenden Maul- und Klauenseuche so häufig der Fall ist, in den Wirkungskreis gezogen werden sollen.

eingerichtet und besorgt 1). Die versicherungstechnische Anordnung dieser Buchführung wurde von ihm in verschiedenen Abhandlungen und Schriften bekannt gegeben, und lehnen sich auch die in neuerer Zeit von einigen Kantonsregierungen herausgegebenen Musterkomptabilitäten im wesentlichen an dieselbe an. Wir haben uns hier in Bezug der Einschätzung der Tiere an den in den Betriebsmethoden der schweizer. Ortsviehversicherungen üblichen Modus der festen Einschätzung angeschlossen; doch könnte an dessen Stelle der vom hierseitigen Verfasser in seinem "Lehrbuch der Alpwirtschaft" angedeutete Einschätzungsmodus nach Nutzungsklassen, welche den hier aufgestellten Tierkategorien entsprechen, mit je 2-3 Wertklassen zur Durchführung kommen, ohne dass dadurch wesentliche Veränderungen im Prinzip der Buchführung hervorgerufen würden.

Die Bücher der 2. Gruppe sind natürlich diejenigen, welche in der einfachen Buchführung, wie sie durch das schweizerische Handelsregister bedingt wird, gebräuchlich sind; einzig das Hauptbuch kann für die Viehversicherungen wegfallen, indem das Kassabuch dasselbe vollständig überflüssig macht. Eine weitere Vereinfachung dieser Rechnungsbücher wäre aus dem Grunde nicht möglich, dass durch die Eintragung ins Handelsregister die Versicherungen den bezüglichen Vorschriften genügen müssen.

Die 3. Abteilung, die Berichterstattung, kam hiervor nur insoweit in Betracht, als sie mit der Buchführung in direktem Zusammenhang steht. Es muss hier deshalb noch kurz die Berichterstattung als Ganzes erörtert werden. Sie zerfällt in eine solche an die

Mitglieder, in eine solche an die statistischen Bureaus und in eine solche an die Behörde. Die erste besteht aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wurde hiervor näher erwähnt. Der Jahresbericht enthält in Kürze den Geschäftsgang während eines Betriebsjahres; die nähern Details sind in dem Viehstands-Etat und dem Schadenfall-Etat zusammengestellt. Für den textlichen Teil sollte von den Versicherungsgesellschaften eine bestimmte Norm beobachtet werden, an welche sich auch die staatlichen Rechenschaftsberichte halten sollten, um so eine Einheit in die Berichterstattung zu bringen. Am Schluss der Berichte dürfte der Passus vorgesehen werden, dass die Versicherungsgenossenschaften ihre Wünsche, Beobachtungen und Vorschläge im Interesse des Viehversicherungswesens zum Ausdruck bringen. Die Berichterstattung an die statistischen Bureaus sind Auszüge aus dem Jahresbericht bezw. den demselben beigegebenen Etats, während diejenige an die Behörde eine Zusammenfassung der Jahresrechnung bildet. Bezüglich der in diesen Tabellen vorkommenden Prozentrechnungen wird nochmals auf die bereits gemachte Bemerkung verwiesen. Es wäre für die Versicherungen wünschenswert, wenn alljährlich die Hauptergebnisse der Berichterstattungen publiziert würden, wie denn überhaupt ein Organ für dieselben geschaffen werden sollte, wozu möglicherweise die "Mitteilungen des Schweizerischen Landwirtschafts-Departements" dienen könnten.

Die Rechnungsbücher, Tabellen, Karten etc. sollten den Genossenschaften mit gedruckten Köpfen und Lineaturen möglichst billig abgegeben werden können. Das Format der einzelnen Bücher, Scheine und Karten muss so gewählt werden, dass für die Eintragungen genügend Raum geboten ist.

¹) Viehversicherungsgesellschaft Wanzwyl (Kanton Bern), gegründet am 8. März 1867.